

Peter Lutz

Kurze Einführung in das Urheber- und Verlagsrecht

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Impressum:

Copyright © 2013 GRIN Verlag
ISBN: 9783656446545

Dieses Buch bei GRIN:

<https://www.grin.com/document/229488>

Peter Lutz

Kurze Einführung in das Urheber- und Verlagsrecht

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.grin.com/>

<http://www.facebook.com/grincom>

http://www.twitter.com/grin_com

Vorwort zur vierten Auflage

Im Januar 2013 hat der Verfasser die dritte Auflage der „Kurzen Einführung in das Urheber- und Verlagsrecht“ vorgelegt. Zwischenzeitlich hat der deutsche Gesetzgeber einzelne Bestimmungen in das Deutsche Urheberrechtsgesetz neu eingefügt oder geändert. Besonders durch die Europäische Union wurden eine Reihe von Richtlinien erlassen, die zu einer weitreichenden Harmonisierung des Urheberrechts führten und eine Anpassung des deutschen Urheberrechtsgesetzes erforderten. Auch durch die Rechtsprechung und die Wissenschaft haben sich neue Erkenntnisse ergeben. Dies machte eine vierte Auflage erforderlich.

Der Verfasser hat, wie auch schon in den Voraufgaben, davon abgesehen, die Arbeit mit Fundstellen aus der Rechtsprechung und Literatur zu versehen. Die Darstellung soll den gesicherten Stand der herrschenden Meinung wiedergeben, ohne dabei Problemfälle oder abweichende Auffassungen zu diskutieren. Das System des Urheberrechts und des Urhebervertragsrechts wird in einem kurzen Überblick dargestellt. Wer sich weitergehend mit den wirtschaftlichen Hintergründen, der Diskussion in Rechtsprechung und Lehre und speziellen Vertragsformen auseinandersetzen will, dem sei der „Grundriss des Urheberrechts“, den der Verfasser im C.F. Müller Verlag publizierte, empfohlen.

An dieser Stelle sei meiner Assistentin Sabine Wagner, die mich bei der Erstellung des Werkes unterstützte, ganz herzlichst gedankt.

München, im Juli 2021

Prof. Dr. Peter Lutz

Vorwort zur vierten Auflage.....	4
I Das urheberrechtlich geschützte Werk.....	9
1 Werkarten.....	9
2 Werkbegriff.....	9
2.1 „Persönliche geistige Schöpfung“	10
2.1.1 Geistiger Gehalt.....	10
2.1.2 Persönliches Schaffen.....	10
2.1.3 Wahrnehmbare Formgestaltung	11
2.1.4 Schöpferische Eigentümlichkeit.....	11
2.2 „Eigene geistige Schöpfung“	12
2.3 Bearbeitung (§ 3 UrhG).....	13
2.4 Sammelwerk und Datenbankwerk (§ 4 UrhG).....	13
2.4.1 Sammelwerke sind.....	13
2.4.2 Datenbankwerke sind	13
2.4.3 Exkurs: Recht am Unternehmen des Sammelwerks.....	14
2.5 Amtliche Werke (§ 5 UrhG)	15
3 Verwandte Schutzrechte	15
3.1 Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG).....	15
3.2 Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)	16
3.3 Lichtbild (§ 72 UrhG).....	16
3.4 Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 73 ff. UrhG)	16
3.5 Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a ff. UrhG)	16
3.6 Weitere verwandte Schutzrechte.....	17
II Der Urheber.....	17
1 Der Alleinurheber (§ 7 UrhG)	17
2 Miturheberschaft (§ 8 Abs. 1 UrhG)	17
3 Urheber verbundener Werke (§ 9 UrhG).....	18
4 Vermutung der Urheberschaft (§ 10 UrhG).....	19
III Dauer des Urheberrechts	19
1 Entstehen	19
2 Ende des Urheberrechtsschutzes	19
2.1 Fristberechnung.....	19
2.2 Urheberrecht.....	20
2.3 Verwandte Schutzrechte	20
IV Inhalt des Urheberrechts.....	20
1 Urheberpersönlichkeitsrecht	21
1.1 Das Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)	22
1.2 Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)	22
1.3 Entstellungsverbot (§ 14 UrhG)	22
2 Die Verwertungsrechte	24
2.1 Allgemeines	24
2.2 Grundgedanken der Verwertungsrechte.....	24

2.3	Die einzelnen Verwertungsrechte.....	24
2.3.1	Verwertung des Werkes in körperlicher Form (§ 15 Abs. 3 UrhG)	25
2.3.2	Die Verwertung des Werkes in unkörperlicher Form ..	26
V	Schranken des Urheberrechts	28
1	Allgemeines	28
2	Änderungsverbot und Quellenangabe (§§ 62, 63 UrhG)	28
3	Einwilligungs- und vergütungsfreie Nutzung.....	30
3.1	Zitatrecht (§ 51 UrhG)	30
3.2	Karikatur, Parodie und Pastiche	31
3.3	Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG).....	32
3.4	Ausstellungs- und Verkaufswerbung (§ 58 UrhG).....	32
3.5	Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)	32
3.6	Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG)	32
3.7	Weitere erlaubnisfreie Nutzungsmöglichkeiten.....	33
4	Erlaubnisfreie Nutzung bei Vergütungspflicht (gesetzliche Lizenz)	34
4.1	Behinderte Menschen (§§ 45a, 45c UrhG)	34
4.2	Sammlung für den religiösen Gebrauch (§ 46 UrhG)	34
4.3	Pressespiegel (§ 49 Abs. 1 UrhG)	35
4.4	Öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)	35
4.5	Reprografieabgabe / Fotokopiervergütung (§§ 53 ff. UrhG)	35
4.6	Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 60a UrhG)	36
4.7	Weitere erlaubnisfreie Nutzung bei Vergütungspflicht.....	36
5	Anspruch auf Rechtseinräumung zu angemessenen Bedingungen	37
5.1	Private Normwerke (§ 5 Abs. 3 UrhG)	37
5.2	Weitere Schranken	37
6	Exkurs: Verwertungsgesellschaften	37
7	Schutz technischer Maßnahmen.....	39
VI	Schutz gegen Rechtsverletzungen	39
1	Zivilrechtliche Vorschriften	39
1.1	Unterlassung und Schadensersatz (§ 97 UrhG).....	39
1.2	Vernichtung (§ 98 UrhG).....	40
1.3	Urteilsbekanntmachung (§ 103 UrhG)	40
1.4	Haftung des Betriebsinhabers (§ 99 UrhG)	40
1.5	Ausnahmen (§ 100 UrhG)	40
1.6	Auskunft über Dritte (§ 101 UrhG)	40
1.7	Verjährung (§ 102 UrhG).....	40
1.8	Die Haftung der Plattformen	41
2	Strafrechtliche Vorschriften	41

2.1	Straftatbestände	41
2.2	Einziehung.....	41
2.3	Zollbeschlagnahme	42
VII	Exkurs: Recht am eigenen Bild	42
1	Recht am eigenen Bild.....	42
2	Schutzdauer.....	42
3	Einwilligung.....	43
4	Verwertung von Aufnahmen ohne Einwilligung.....	43
4.1	Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte.....	43
4.2	Beiwerk	44
4.3	Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen	44
4.4	Höheres Interesse der Kunst.....	44
4.5	Berechtigtes Interesse des Abgebildeten	44
VIII	Rechtsverkehr im Urheberrecht.....	44
1	Rechtsnachfolge Urheberrecht	44
1.1	Übertragbarkeit.....	44
1.2	Vererblichkeit.....	45
2	Nutzungsrechte	45
2.1	Nutzungsrecht als abgeleitetes Recht.....	45
2.2	Nutzungsrechte.....	45
2.3	Unbekannte Nutzungsarten.....	46
2.4	Zweckübertragungsregel	46
2.5	Auslegungsregeln.....	47
2.6	Verträge über künftige Werke (§ 40 UrhG)	47
3	Übertragung von Nutzungsrechten	48
3.1	Zustimmung.....	48
3.2	Einräumung weiterer Nutzungsrechte.....	48
4	Vergütung.....	48
4.1	Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG).....	48
4.2	Anspruch auf weitere Beteiligung.....	49
4.3	Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)	49
IX	Verlagsvertrag.....	50
1	Rechte und Pflichten der Vertragspartner	50
2	Pflichten des Verlegers.....	51
2.1	Vervielfältigung.....	51
2.1.1	Begriff	51
2.1.2	Beginn der Vervielfältigung.....	51
2.1.3	Änderungen.....	52
2.1.4	Art der Vervielfältigung.....	53
2.1.5	Anzahl der Vervielfältigungsstücke	53
2.2	Verbreitung	54

2.2.1 Begriff	54
2.2.2 Art und Weise der Verbreitung.....	54
2.2.3 Werbung	54
2.3 Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtung	55
2.3.1 Nebenpflicht	55
2.3.2 Höhe der Vergütung.....	55
2.3.3 Beispiele für Vergütungsregelungen.....	56
2.3.4 Abrechnungsverpflichtung.....	57
2.4 Freixemplare.....	57
3 Pflichten des Urhebers.....	57
3.1 Rechtseinräumung.....	57
3.2 Manuskriptablieferung.....	58
3.2.1 Wann ist das Manuskript in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand?.....	58
3.2.2 Wie muss der Inhalt des Werkes beschaffen sein?	58
3.2.3 Wann hat der Verfasser abzuliefern?	59
3.3 Enthaltungspflicht.....	59
4 Beendigung	60
4.1 Kündigung.....	60
4.2 Rücktritt.....	61
4.3 Untergang.....	62

I Das urheberrechtlich geschützte Werk

1 Werkarten

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt in seinem § 1:

„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

In § 2 Abs. 1 werden Beispiele für geschützte Werkarten aufgeführt:

1. *Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;*
2. *Werke der Musik;*
3. *pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;*
4. *Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;*
5. *Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;*
6. *Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;*
7. *Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.*

Die Beispiele zeigen, dass es stets um die Darstellung eines bestimmten Inhalts geht; nicht der Inhalt oder die Form an sich, sondern die Gestaltung verdient Schutz. Die Zuordnung zu einer Werkart ist aber nicht Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz, sonst wäre die Aufzählung abschließend. Die Beispiele zeigen auch, dass es nicht auf eine technische oder gewerbliche Verwertbarkeit ankommt.

Die Zuordnung eines Werkes zu einer bestimmten Werkart kann Auswirkungen auf die Anforderungen an den Grad der eigenschöpferischen Prägung eines Werkes haben oder auch auf bestimmte Rechte des Urhebers, wie weiter unten gezeigt werden wird.

2 Werkbegriff

Entscheidend ist für den Urheberschutz eines Werkes die Erfüllung der Voraussetzungen des sogenannten Werkbegriffs. Die Rechtsprechung ist der Auffassung, dass der Werkbegriff nicht vollständig durch die urheberrechtlichen Richtlinien für Europa harmonisiert ist. Das hat zur Folge, dass der Werkbegriff für Computerprogramme, Lichtbildwerke und Datenbanken einerseits und alle anderen Werkarten andererseits unterschiedlichen Anforderungen folgt. So verlangt das EU-Recht für Computerprogramme, Lichtbildwerke und Datenbanken eine „eigene geistige

Schöpfung“ und das deutsche Recht für alle anderen Werkarten eine „persönliche geistige Schöpfung“.

2.1 „Persönliche geistige Schöpfung“

Das Gesetz definiert den Begriff „Werk“ wie folgt (§ 2 Abs. 2 UrhG):

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“

Aus dieser Definition werden von Rechtsprechung und Literatur folgende vier Merkmale abgeleitet:

- geistiger Gehalt
- persönliches Schaffen
- für menschliche Sinne wahrnehmbare Formgestaltung
- schöpferische Eigentümlichkeit.

Es bedarf also weder eines Formalaktes noch der Anmeldung, der Eintragung oder dergleichen. Der Urheberrechtsschutz knüpft an einen Realakt, nämlich die Werkschöpfung, an. Der Werkbegriff setzt nicht die Fertigstellung des Werkes oder dessen Veröffentlichung voraus.

2.1.1 Geistiger Gehalt

Gegenstand des Schutzes ist der geistige Gehalt, also nicht das Werkstück oder die sonstige Verkörperung des Werkes, sondern die besondere „Verpackung des Inhalts“. Bei Werken der Literatur und bei wissenschaftlichen Werken drückt sich der geistige Gehalt in der

- Gedankenformung und Gedankenführung des dargestellten Inhalts und / oder
- in der besonderen Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung aus.

Bei Werken der bildenden und angewandten Kunst sowie bei Werken der Musik wird eine Anregung des ästhetischen Gefühls vorausgesetzt oder, wie der BGH formuliert:

„Der geistige Gehalt muss bestimmt und geeignet sein, die Sinne anzuregen und damit auf das dem Auge bzw. Gehör vermittelte geschmackliche Empfinden einzuwirken.“

2.1.2 Persönliches Schaffen

Das persönliche Schaffen setzt eine Tätigkeit eines Menschen aus eigener Vorstellungskraft voraus, also eine menschliche Aktivität. Es kommt dabei weder auf den Willen des Urhebers noch auf dessen Geschäftsfä-

higkeit an. Erzeugnisse von Maschinen oder Naturprodukte können also keinen Schutz erlangen. Nimmt der Mensch technische Hilfe, wie einen Computer oder einen Pinsel in Anspruch, so steht das dem Schutz nicht entgegen.

2.1.3 Wahrnehmbare Formgestaltung

Um den geistigen Gehalt und das persönliche Schaffen beurteilen, um das urheberrechtlich geschützte Werk konsumieren und um es von anderen Werken unterscheiden zu können, bedarf es einer zumindest mittelbar mit den menschlichen Sinnen

wahrnehmbaren Formgestaltung.

Der urheberrechtliche Schutz bezieht sich auf die konkrete Gestaltung des jeweiligen Gedankens, oder, anders formuliert, auf

die eigentümliche Verbindung von Form und Inhalt.

Keinen urheberrechtlichen Schutz genießt die bloße Idee, ein bestimmtes Werk zu schaffen, wenn auch das Werk vor dem geistigen Auge des Urhebers schon fertiggestellt sein mag. Es genügt die unkörperliche Form, also das Stegreifgedicht oder die Improvisation am Musikinstrument, für die Entstehung des Urheberrechtsschutzes.

Es kommt nicht auf eine Fixierung an, wenn auch bei fehlender Fixierung das Werk der Vergessenheit anheimgestellt wird und / oder der Urheber Beweisschwierigkeiten hat.

2.1.4 Schöpferische Eigentümlichkeit

Durch dieses Merkmal sollen die urheberschutzwürdigen von den nicht schutzwürdigen Werken getrennt werden.

Weder Form noch Inhalt können durch das Urheberrecht zu Gunsten einzelner Urheber monopolisiert werden. Nicht schutzfähige Bestandteile sind:

- die abstrakte Idee,
- das allgemeine Motiv,
- die Neuheit,
- der Aufwand, die Mühen und Kosten,
- der Zweck,
- der bestimmte Stil,
- die Technik oder die Methode,
- der benutzte Werkstoff und
- die allgemeine wissenschaftliche oder technische Lehre.

Die schöpferische Eigentümlichkeit oder, wie auch formuliert wird, die eigenpersönliche Prägung oder die Gestaltungshöhe misst sich anhand der

Abweichung vom vorbekannten Formenschatz,
die, um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen,
das Können eines Durchschnittsgestalters vergleichbarer Art übersteigen muss.

Die Prüfung erfolgt in drei Abschnitten:

- a. Feststellung des geistigen Gehalts und seiner Merkmale, also auf welche besondere Art drückt der Urheber seinen Gedanken aus?
- b. Vergleich der gewählten Gestaltung mit dem bekannten Formenschatz, also wie haben das andere Urheber ausgedrückt?
- c. Weicht das zu beurteilende Werk von dem bekannten Formenschatz so weit ab, dass es urheberschutzwürdig ist? Oder: Ist das vorliegende Werk von der Individualität des Urhebers geprägt?

Durch den Vergleich sollen die eigentümlichen Merkmale ermittelt und im zweiten Schritt die Gestaltungshöhe ermittelt werden.

Bei der Feststellung der Gestaltungshöhe und deren Würdigung (Rechtsfrage!), ob diese für die Zuerkennung des Urheberrechts ausreichend ist, soll ausgegangen werden von den

Auffassungen der mit schöpferischen Gestaltungen der jeweiligen Art einigermassen vertrauten und hierfür aufgeschlossenen Verkehrskreise, also weder vom uninteressierten Laien noch vom Fachkenner.

Nicht schutzfähig ist danach das Handwerksmäßige, Schablonenhafte oder die Allerweltsleistung, was darüber hinausgeht erlangt Schutz. Schutz genießen also keineswegs nur Meisterwerke der Kunst, sondern auch die sogenannte kleine Münze. So können auch Werbeplakate, Bedienungsanleitungen, einfache Texte Schutz erlangen, sofern sie Ausdruck der individuellen Schöpferkraft des Urhebers sind. Zwar ist die Beurteilung der Schutzfähigkeit eine Rechtsfrage, dennoch können die Gerichte dabei Indizien, wie die Beurteilungen in der Fachwelt oder den besonderen Erfolg eines Werkes oder auch Sachverständigengutachten, berücksichtigen.

2.2 „Eigene geistige Schöpfung“

EU-Richtlinien setzen für den Schutz von Computerprogrammen (auch § 69a Abs. 3 UrhG), Lichtbildwerken und Datenbanken eine

eigene geistige Schöpfung

voraus. Während die Schutzvoraussetzungen für alle anderen Werkarten von einem Mitgliedsland der EU zum anderen sich ändern können, erlangen Computerprogramme, Lichtbildwerke und Datenbanken in der ganzen EU unter den gleichen Voraussetzungen Schutz.

Die eigene geistige Schöpfung setzt ebenso wie die persönliche geistige Schöpfung die vier Merkmale, nämlich geistiger Gehalt, persönliches Schaffen, eine für menschliche Sinne wahrnehmbare Formgestaltung und eine schöpferische Eigentümlichkeit, voraus. Allerdings sind die Anforderungen an das letzte Merkmal, die schöpferische Eigentümlichkeit, also die individuelle Prägung, deutlich geringer als nach dem deutschen Recht. Es soll ausreichen, die Individualität zu erkennen, ohne dass die Individualität das Werk prägen muss. Es wird allgemein erwartet, dass sich das deutsche Recht für die anderen Werkarten dem niedrigeren Niveau des europäischen Rechts angleicht.

2.3 Bearbeitung (§ 3 UrhG)

Eine Bearbeitung ist die Übersetzung oder andere Umgestaltung eines vorhandenen Werkes, wobei es nicht darauf ankommt, ob das umgestaltete Werk selbst urheberrechtlich geschützt ist. Die Bearbeitung selbst muss für sich den Anforderungen des Werkbegriffs, also einer persönlichen geistigen Schöpfung, gerecht werden. Typischer Fall einer Bearbeitung ist die Übersetzung eines Sprachwerkes oder auch die Verfilmung eines Romans. Wahrt das neue Werk einen hinreichenden Abstand von der Vorlage, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung vor (§ 23 UrhG). Das ist dann zu bejahen, wenn die Vorlage nur noch die Anregung oder Idee zu dem neuen Werk war.

Die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung bedarf jeweils der Einwilligung des Originalurhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes (§ 23 UrhG), sofern dieses geschützt ist, sowie der Einwilligung des Bearbeiters.

2.4 Sammelwerk und Datenbankwerk (§ 4 UrhG)

2.4.1 Sammelwerke sind

„Sammlungen von Werken oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl und Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind.“

2.4.2 Datenbankwerke sind

„Sammelwerke, deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind, wobei das für die Schaffung und / oder den Zugang erforderliche Computerprogramm nicht hierzu zählt.“

Das Sammelwerk und Datenbankwerk wird unabhängig von dem Schutz der Daten oder Elemente bzw. der aufgenommenen Werke geschützt, wenn jeweils eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt.

An die Gestaltungshöhe werden regelmäßig keine hohen Anforderungen gestellt. Es genügt, dass ein etwaiger anderer Urheber zu einer anderen Auswahl oder Anordnung gekommen wäre, wobei stets entscheidend auf den Gesamteindruck abzustellen ist. Es genügt also nicht die rein numerische oder alphabetische Zusammenstellung, aber solche, die einem übergeordneten Ordnungsgedanken folgen, wie die Zuordnung von Kunstwerken zu den unterschiedlichen Epochen oder von Geschäftsadressen zu unterschiedlichen Branchen.

Die Nutzung eines Sammelwerkes oder eines Datenbankwerkes bedarf also der Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes oder des Datenbankwerkes und der Einwilligung der Berechtigten des darin aufgenommenen Bestandteils, sofern diese geschützt sind.

2.4.3 Exkurs: Recht am Unternehmen des Sammelwerks

Von den urheberrechtlichen Befugnissen am Sammelwerk ist das Recht am Unternehmen des Sammelwerks zu unterscheiden. Dieses Recht betrifft die wirtschaftlich-organisatorische Leistung, die in der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung des Sammelwerks, zu dem auch die Planung, Entwicklung von Ideen, die Organisation, die Finanzierung des Unternehmens und dessen Weiterführung und Weiterentwicklung gehört.

Das Recht am Unternehmen des Sammelwerks gewährt dessen Inhaber die Möglichkeit der gewinnbringenden Fortführung des Sammelwerks, also die Möglichkeit des Erscheinenlassens weiterer Lieferungen.

Es existiert kein einheitliches, fest umrissenes und abgegrenztes Recht, sondern es umfasst die Inhaberschaft an einem Inbegriff von Vermögensgegenständen und Rechten, insbesondere das Titelrecht und das Recht an der Ausstattung, sowie am Charakter und Ruf bei den Abnehmern und den Mitarbeitern.

Das Recht am Unternehmen des Sammelwerks kann Gegenstand obligatorischer Rechtsgeschäfte sein, nicht jedoch eines dinglichen Geschäftes. Für den Eigentumsübergang und die Rechtsübertragung bedarf es daher jeweils einer Übertragung der einzelnen Rechte und Sachen.

Sofern keine vertraglichen Vereinbarungen über die Inhaberschaft des Rechts am Unternehmen des Sammelwerks vorliegen, ist Herr des Unternehmens derjenige, der nach den tatsächlichen Verhältnissen das Entscheidungsrecht über den Titel, die Ausstattung und die Aufmachung sowie das allgemeine Planungsrecht hat.

Lassen sich diese nicht bestimmen, so ist Inhaber des Rechts derjenige, der das wirtschaftliche Risiko trug.

2.5 Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

Gemäß § 5 UrhG sind

„Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtliche Leitsätze zur Entscheidung nicht urheberrechtlich geschützt.“

Ebenso wenig genießen urheberrechtlichen Schutz

„andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind“.

Während Gesetze, Verordnungen usw. keinerlei Urheberschutz unterliegen, jedermann also damit tun und lassen kann, was er will, gilt für die Nutzung anderer amtlicher Werke das Änderungsverbot (§ 62 UrhG) und die Verpflichtung zur Angabe der Quelle (§ 63 UrhG).

Andere amtliche Werke im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG müssen erkennen lassen, dass für deren Inhalt ein Amt verantwortlich zeichnet und dass der Werkgegenstand sich auf den amtlichen Aufgabenbereich bezieht und sie durch ihre Veröffentlichung und allgemeine Kenntnisnahme die Tätigkeit des Amtes erleichtern oder fördern.

Für private Normwerke (DIN, VDE-Normen o. Ä.) bleibt das Urheberrecht unberührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen lediglich auf diese verweisen. In diesem Fall ist jedoch der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Gleiches gilt, wenn ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechtes ist (Zwangslizenz).

3 Verwandte Schutzrechte

Während das Urheberrecht der persönlichen geistigen Schöpfung, also dem Leistungsergebnis, einen besonderen Schutz gewährt, werden durch die verwandten Schutzrechte oder die Leistungsschutzrechte individuelle Leistungen, die mit der Darbietung oder sonstigen Werkvermittlung erbracht werden, geschützt.

3.1 Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)

„Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte sind wie urheberrechtlich geschützte Werke geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.“

Voraussetzung ist damit, dass die Ausgabe das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellt, d. h., dass sich der Verfasser bei seiner Herstellung wissenschaftlicher, kritischer Methoden bedient.

3.2 Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)

Wer ein nicht erschienenenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten.

3.3 Lichtbild (§ 72 UrhG)

Derjenige, der ein Lichtbild oder ein Erzeugnis, das ähnlich wie ein Lichtbild hergestellt wird, erstellt, kann Schutz in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften erlangen.

Das Lichtbild unterscheidet sich vom Lichtbildwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) dadurch, dass es keine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Das Lichtbild setzt also nur das Betätigen des Auslösers voraus, während das Lichtbildwerk entweder ein kompositorisches Arrangement des Bildinhalts oder dessen Gestaltung mit Ausleuchtung, Belichtung, Schärfentiefe usw. erfordert. Die Rechte des Inhabers eines Lichtbildwerkes und Lichtbildes unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Schutzdauer, so dass in der Praxis eine Prüfung nur erforderlich ist, wenn es sich um alte Aufnahmen handelt.

3.4 Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 73 ff. UrhG)

Ausübender Künstler im Sinne des Gesetzes ist,

„wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.“

Gegenstand der Leistung des ausübenden Künstlers ist damit ein Werk, das sich grundsätzlich einer Werkkategorie gemäß § 2 Abs. 1 UrhG zuordnen lässt, ohne dass es auf die Schöpfungshöhe gemäß § 2 Abs. 2 UrhG oder eine zwischenzeitliche Gemeinfreiheit ankäme. Ebenso geschützt ist als ausübender Künstler derjenige, der traditionelle Ausdrucksformen darbietet, die keinen Werkcharakter in diesem Sinne aufweisen.

Eine solche Darbietung darf nur mit Einwilligung des Künstlers mit Hilfe von Bildschirmen und / oder Lautsprechern übertragen werden, auf Bild- oder Tonträger aufgezeichnet sowie diese vervielfältigt und verbreitet werden.

Keine ausübenden Künstler sind jedoch Sportler, da sie keine Gedanken zum Ausdruck bringen.

3.5 Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a ff. UrhG)

Eine Datenbank ist

„eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung und Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.“

Dem Datenbankhersteller steht das ausschließliche Recht zu, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

3.6 Weitere verwandte Schutzrechte

Das Urheberrechtsgesetz sieht weitere verwandte Schutzrechte vor, so den besonderen Schutz des Veranstalters (§ 81 UrhG), des Sendeunternehmers (§ 87 UrhG), des Tonträgerherstellers (§§ 85 f. UrhG), des Presseverlegers (§§ 87f ff. UrhG) und des Filmherstellers § 94 UrhG).

II Der Urheber

1 Der Alleinurheber (§ 7 UrhG)

§ 7 UrhG sagt dazu:

„Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes.“

Dies bedeutet zweierlei:

- a. Urheber kann nur eine natürliche Person sein.
- b. Das Urheberrecht entsteht durch den Schöpfungsakt, also durch einen Realakt, ohne dass es auf die Geschäftsfähigkeit ankäme.

Auch bei einer Schöpfung im Rahmen eines Werk-, Dienst- oder sonstigen Auftragsverhältnisses entstehen die Urheberrechte zunächst bei dem tatsächlichen Schöpfer. Es bedarf zur Übertragung der Nutzungsrechte stets einer Vereinbarung.

Auch der sogenannte Ghostwriter ist Urheber, auch wenn er nicht unter dem eigenen Namen veröffentlicht.

2 Miturheberschaft (§ 8 Abs. 1 UrhG)

§ 8 Abs. 1 UrhG bestimmt dazu:

„Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.“

Die Miturheberschaft setzt also drei Merkmale voraus:

- a. ein einheitliches Werk,

- b. ein gemeinsames Schaffen, also ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zum Zwecke der Werkschöpfung,
- c. keine gesonderte Verwertbarkeit der einzelnen Anteile der Miturheber.

Das gemeinsame Schaffen kann das Ergebnis einer gleichzeitigen Tätigkeit sein, kann aber auch zeitlich nacheinander erfolgen. Entwickeln zwei Designer eine Wohnzimmerlandschaft, kann der erste die Grundlagen legen und der zweite die Feingestaltung übernehmen, sodass sie beide Miturheber der Wohnzimmerlandschaft sind.

Durch die gemeinsame Werkschöpfung entsteht eine Gesamthandsgemeinschaft (§ 8 Abs. 2 UrhG), bei der alle mitwirkenden Urheber, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung besteht, einstimmig über die Veröffentlichung und Verwertung sowie gegebenenfalls Änderung des gemeinsamen Werkes beschließen.

Keinen besonderen Regeln unterliegen sogenannte Gruppenwerke, also beispielsweise Schulbücher. Die Rechte aus der Miturheberschaft verteilen sich auf alle beteiligten Urheber. Ein Herausgeber wird nur dann Miturheber, wenn er an dem Werk persönlich schöpferisch mitgewirkt hat. Allein die Organisation und Gesamtreaktion des Werkes reicht nicht aus. Hat er als Herausgeber die Auswahl oder Anordnung der Beiträge in Leistung erbracht, erwirbt er die Rechte am Sammelwerk (§ 4 UrhG).

3 Urheber verbundener Werke (§ 9 UrhG)

„Haben mehrere Urheber ihre Werke zur gemeinsamen Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.“

Mehrere Urheber verbinden also ihre Werke, die jeweils einzeln verwertet werden könnten, zur gemeinsamen Verwertung; das gemeinsame Werk geht also nicht auf die gestaltende Initiative eines Dritten, der die Auswahl, Anordnung und Zusammenstellung festlegt, zurück, sondern von den Urhebern selbst aus.

Im Unterschied zum Sammelwerk, das nur Rechte und Pflichten zwischen dem Herausgeber und den Beitragsverfassern einerseits und dem Nutzer andererseits begründet, begründet die Werkverbindung gegenseitige Rechte und Pflichten der beteiligten Urheber. Typisches Beispiel sind vertonte Lieder: Textdichter und Komponist verbinden ihre Werke, also ein Gedicht und die Musik zur gemeinsamen Verwertung.

Folge der Werkverbindung ist, dass alle Beteiligten der Nutzung des Werkes zustimmen müssen. Regelmäßig wird ein Gesellschaftsverhältnis im Sinne von §§ 705 ff. BGB begründet mit Gesamtgeschäftsführung aller Gesellschaftsmitglieder, Mitwirkungsanspruch, Treuepflichten sowie

den erschwerten Möglichkeiten zur Kündigung bzw. Auflösung der Gesellschaft. Die Miturheber können die internen Verhältnisse in einem Vertrag regeln.

4 Vermutung der Urheberschaft (§ 10 UrhG)

Die Urhebervermutung besagt:

„Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in üblicher Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen.“

Wenn der Urheber nicht genannt ist, wird vermutet, dass der Herausgeber und wenn kein Herausgeber angegeben ist, der Verleger zur Geltendmachung der Rechte des Urhebers ermächtigt sind.

Die Urhebervermutung erleichtert den Rechtsverkehr und die Durchsetzung der Rechte vor Gericht, da der gemäß § 10 UrhG Benannte als Berechtigter gilt, bis das Gegenteil bewiesen ist. Ein weitergehender Beweis ist, soweit die Voraussetzungen der Vermutung erfüllt sind, nicht mehr erforderlich. Freilich muss die Nennung in üblicher Weise erfolgen.

III Dauer des Urheberrechts

1 Entstehen

Das Urheberrecht entsteht, sobald der Urheber ein schutzfähiges Werk erstellt hat, also die vier Voraussetzungen der persönlichen geistigen Schöpfung oder der eigenen geistigen Schöpfung erfüllt sind. Es bedarf weder einer Werkvollendung noch der Veröffentlichung und / oder öffentlichen Wiedergabe des Werkes noch eines Formalaktes, wie einer Anmeldung, Registrierung o. Ä.

Die Leistungsschutzrechte entstehen mit der Ausführung der schutzfähigen Leistung, also Erstellung der wissenschaftlichen Ausgabe, Erscheinen des nachgelassenen Werkes oder Anfertigung des Lichtbildes sowie schließlich Mitwirkung als ausübender Künstler, durch die Erstellung der Datenbank oder die Erstellung einer in ihrem Inhalt nach Art und Umfang wesentlich geänderten Datenbank, sofern diese eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert.

2 Ende des Urheberrechtsschutzes

2.1 Fristberechnung

Für die Fristenberechnung gilt, dass jeweils die Frist mit dem Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist (§ 69 UrhG). Wenn also der Tod des Urhebers

das maßgebende Ereignis ist, dann beginnt die Frist am 1. Januar des auf das Todesjahr des Urhebers folgenden Jahres.

2.2 Urheberrecht

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern zu, liegt also eine Miturheberschaft vor (§ 8 UrhG), erlischt es 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden. Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach der Veröffentlichung bzw. nach der Schaffung des Werkes, sofern nicht der Urheber seine Identität innerhalb der Schutzfrist offenbart (§ 66 UrhG).

Bei Lieferungswerken, also beispielsweise bei Loseblattwerken, berechnet sich die Schutzfrist für jede Lieferung gesondert.

2.3 Verwandte Schutzrechte

Wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke (§§ 70, 71 UrhG) sind 25 Jahre nach ihrem Erscheinen bzw. nach Herstellung geschützt. Die Schutzfrist beginnt also zunächst mit der Herstellung zu laufen; erscheint die jeweilige Ausgabe innerhalb der Schutzfrist nach der Herstellung, beginnt eine zweite Schutzfrist von 25 Jahren zu laufen.

Für Lichtbilder, also Fotografien, die nicht dem Werkbegriff gemäß § 2 Abs. 2 UrhG entsprechen, ist eine Schutzfrist von 50 Jahren nach Erscheinen bzw. nach Herstellung (§ 72 UrhG) festgesetzt. Für diese gilt die Addition ebenso wie bei wissenschaftlichen Ausgaben und nachgelassenen Werken.

Die Rechte eines Datenbankherstellers erlöschen 15 Jahre nach Veröffentlichung der Datenbank bzw. nach deren Herstellung, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine Veröffentlichung erfolgte (§ 87d UrhG). Für diese gilt die Addition ebenso wie bei wissenschaftlichen Ausgaben und nachgelassenen Werken.

Schließlich enden die Rechte der ausübenden Künstler, soweit ihre Darbietung auf Bild- oder Tonträgern aufgenommen wurde, 50 Jahre und diejenigen des Veranstalters 25 Jahre nach Erscheinen des Bild- und Tonträgers bzw. nach dessen öffentlicher Wiedergabe. Die Rechte erlöschen jedoch bereits 50 Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger nicht innerhalb dieser Frist erschienen ist (§ 82 UrhG).

IV Inhalt des Urheberrechts

§ 11 UrhG bestimmt:

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und der Nutzung des Werkes. Es dient

zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

Aus Satz 1 dieser Bestimmung wird deutlich, dass das einheitliche Urheberrecht zwei unterschiedliche Ausprägungen hat. Zum einen das Urheberpersönlichkeitsrecht und zum anderen die Sicherung der wirtschaftlichen Verwertung. Der Satz 2 dient als Programmsatz und Zweckbestimmung des Urheberrechtsgesetzes und ermöglicht damit den Vergleich der tatsächlich vereinbarten vertraglichen Bestimmungen einerseits mit denjenigen des Urheberrechtsgesetzes andererseits sowie eine darauf fußende Angemessenheitskontrolle nach den Regelungen über allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB). Der Angemessenheitskontrolle ist allerdings die Prüfung des Umfangs der Rechtseinräumung in Formularverträgen entzogen, da es sich dabei regelmäßig um eine Bestimmung der Leistungspflichten eines Vertragspartners handelt.

1 Urheberpersönlichkeitsrecht

Durch das Urheberpersönlichkeitsrecht wird den ideellen Schutzbedürfnissen der Urheber Rechnung getragen.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinne sind die im Gesetz ausdrücklich genannten Rechte, nämlich das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung einer Urheberschaft (§ 13 UrhG) und der Schutz gegen Entstellungen und Beeinträchtigungen des Werkes (§§ 14, 93 UrhG). In Ergänzung hierzu gewährt das Urheberrecht sogenannte Urheberpersönlichkeitsrechte im weiteren Sinne, so sichert es dem Urheber den Zugang zu Werkexemplaren (§ 25 UrhG), spricht ein Änderungsverbot im Zusammenhang mit erlaubten Werknutzungen (§ 39 UrhG) aus und räumt dem Urheber das Recht ein, seine Rechte wegen gewandelter Überzeugung zurückzurufen (§ 42 UrhG).

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist nicht übertragbar. Dies gilt grundsätzlich auch für die Ausübung. Nur in eng umgrenzten Fällen ist die Ausübung der Persönlichkeitsrechte übertragbar, sofern die Art und Weise der Ausübung von vorneherein absehbar ist.

Zulässig ist allerdings die schuldrechtliche Verpflichtung, urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse nicht auszuüben. Solche Verpflichtungen enthalten regelmäßig nicht die endgültige Aufgabe des Rechts, sodass bei schwerwiegenden Verstößen die Rechte jeweils geltend gemacht werden können. So kann die Bestimmung des Termins der Erstveröffentlichung in die Hände Dritter gelegt werden oder es kann der Urheber auf eine Namensnennung in Zusammenhang mit seinem Werk verzichten.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind jedoch unbeschränkt vererblich. Bei Mehrheit der Erben gilt grundsätzlich das Einstimmigkeitsgebot, wobei testamentarisch über die Art der Nutzung und Verwaltung durch den Urheber oder vertraglich durch die Miterben bestimmt werden kann.

1.1 Das Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)

„(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.“

Das Erstveröffentlichungsrecht, oder auch Uraufführungsrecht genannt, gibt dem Urheber das Recht, darüber zu entscheiden, ob und wie sein Werk veröffentlichungsreif ist. Es wird beispielsweise durch die Druckfreigabe (Imprimatur) ausgeübt. Der Schutz des Urhebers, über das Bekanntwerden seines Werkes zu entscheiden, gebietet es auch, dass nur er über die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts entscheidet. So darf beispielsweise ein Briefwechsel nicht publiziert werden, wenn einer der Schreibenden der Veröffentlichung seiner Briefe widerspricht; in diesem Fall kann nämlich auch nicht über den Inhalt der Briefe durch deren Empfänger berichtet werden.

1.2 Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)

„Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.“

Dem Urheber steht daher das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob er genannt werden will oder ob er selbst in der Anonymität bleiben möchte, oder er kann festlegen, dass er mit seinem Künstlernamen genannt werden soll. Dieses Recht umfasst aber nicht den Anspruch des Urhebers darauf, dass ihm keine fremden Werke „untergeschoben“ werden. Das „Unterschieben“ fremder Werke ist eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Wegen dieser Verletzung kann der Urheber die Nennung seines Namens im Zusammenhang mit einem fremden Werk verbieten.

1.3 Entstellungsverbot (§ 14 UrhG)

„Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.“

Für Filme hat das Gesetz das Entstellungsverbot in § 93 Abs.1 UrhG eingeschränkt:

„Die Urheber des Filmwerkes und der zu seiner Herstellung benutzten Werke ... können nach den §§ 14 und 75 hinsichtlich der Herstellung und Verwertung des Filmwerkes nur gröbliche Entstellungen oder andere gröbliche Beeinträchtigungen ihrer Werke oder Leistungen verbieten. Sie

haben hierbei aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen.“

Das Entstellungsverbot wird begleitet durch das Veränderungsverbot gemäß § 39 UrhG:

„(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel, die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1 UrhG) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.“

Eine gröbliche Entstellung, eine Entstellung oder eine Änderung sind jeweils graduell unterschiedlich schwerwiegende Änderungen eines Werkes. Für die praktische Beurteilung bedarf es regelmäßig keiner Unterscheidung nach der Art der Veränderung des Werkes.

Hervorzuheben ist, dass eine Änderung der Urheberbezeichnung nie zulässig ist.

Über die Zulässigkeit einer Veränderung am Werk oder des Titels entscheidet eine Interessenabwägung zwischen den Urheberpersönlichkeitsinteressen einerseits und den Verwertungsinteressen des Nutzers andererseits.

Dabei kommt es auf die Art des Werkes, die Eigenart der Schöpfung und den Zweck der Rechtseinräumung an. Je ausgeprägter die eigenpersönlichen Züge des Werkes sind, desto weniger besteht die Verpflichtung des Urhebers, eine Änderung hinzunehmen. Schließlich ist auch die Branchenübung und Verkehrssitte zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um eine Unsitte handelt.

Regelmäßig wird der Urheber die Kürzung von Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften hinzunehmen haben, während er die Änderung von literarischen Werken nicht hinnehmen muss. In Werbemagazinen oder Prospekten hat der Urheber eher eine Änderung zu dulden.

In gleicher Form sind umfangreiche Änderungen von Bühnenwerken für den Theaterbetrieb hinzunehmen, wobei keine grenzenlose Willkür und keine sinnentstellenden Streichungen vorgenommen werden dürfen.

Die Nutzung eines literarischen Werkes als Vorlage für ein Drehbuch und einen Film erfordert weitergehende Veränderungen als die dramatisierende Aufzeichnung als Hörbuch.

Die Änderung eines Bauwerkes, um dessen langfristige Existenz sicherzustellen oder um es den geänderten Anforderungen der Nutzung anzupassen, wird der Schöpfer hinnehmen müssen, wenn jeweils die am wenigsten einschneidenden Maßnahmen ergriffen werden.

2 Die Verwertungsrechte

2.1 Allgemeines

Die Verwertungsrechte sind ein Teil des umfassenden Urheberrechts. Sie gewähren dem Urheber das alleinige Recht, sein Werk zu nutzen, also ein positives Benutzungsrecht, und andere von der Benutzung des Werkes auszuschließen, also ein negatives Verbotsrecht. Sie sind damit die Grundlage, um die wirtschaftliche Beteiligung des Urhebers an der Nutzung des Werkes sicherzustellen.

Der europäische Gesetzgeber hat (noch) nicht alle Verwertungsrechte vollständig harmonisiert, soweit sie jedoch in den einzelnen Richtlinien harmonisiert wurden, ist das Urhebergesetz richtlinienkonform auszulegen.

2.2 Grundgedanken der Verwertungsrechte

Durch die Verwertungsrechte soll der Grundsatz der angemessenen Beteiligung des Urhebers an dem wirtschaftlichen Nutzen, der aus seinem Werk gezogen wird, sichergestellt werden (§11 Abs. 2 UrhG). Dabei ist jeder einzelne Nutzungsvorgang auch bei mehreren aufeinanderfolgenden Nutzungen jeweils gesondert zu erfassen.

Die Rechtfertigung, dem Urheber für jede Nutzung eine angemessene Vergütung zuzuerkennen, liegt im Werkgenuss des Einzelnen, in der Befriedigung geistiger Bedürfnisse, die der Urheber durch die Schaffung seines Werkes ermöglicht hat.

Die Vergütung für den Werkgenuss erfolgt jedoch nicht direkt durch jenen, der in den Werkgenuss gelangt, sondern mittelbar dadurch, dass derjenige, der den Werkgenuss vermittelt, für seine Nutzung vom Urheber die ggf. auch entgeltliche Zustimmung einholen muss. Es gilt der Leitgedanke, dass der Urheber tunlichst angemessen an wirtschaftlichen Früchten seines Werkes zu beteiligen ist.

2.3 Die einzelnen Verwertungsrechte

§ 15 UrhG nennt in seinem Absatz 1 die Verwertungsrechte der körperlichen Verwertung und in seinem Absatz 2 diejenigen der unkörperlichen Verwertung. In beiden Absätzen werden die Verwertungsrechte jedoch nur beispielhaft („insbesondere“) genannt. Demgemäß handelt es sich bei diesen genannten Verwertungsrechten um Beispiele bzw. Auszüge aus einem umfassenden Verwertungsrecht, das jegliche denkbare Verwertung dem Urheber alleine überlässt. Ist eine Nutzung einem Verwertungsrecht nicht zuzuordnen, dann spricht man vom „nicht benannten Verwertungsrecht“.

2.3.1 Verwertung des Werkes in körperlicher Form (§ 15 Abs. 3 UrhG)

Gegenstand der körperlichen Verwertung sind alle Verwertungsformen, wie das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes. Das Gesetz nennt hierzu das Verwertungsrecht der

- a. Vervielfältigung
- b. Verbreitung
- c. Ausstellung.

2.3.1.1 Vervielfältigung (§ 16 UrhG)

Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen. Es kommt also nicht auf die technischen Verfahren an.

Zur Vervielfältigung gehört nicht nur die identische Wiedergabe, sondern auch in veränderter Form. Bearbeitung und Umgestaltung sind Vervielfältigungen, wenn durch sie eine körperliche Festlegung des Originalwerks erfolgt.

Die Speicherung auf einem Datenträger, einer Festplatte oder das Einlesen in den Arbeitsspeicher eines Computers sowie die kurzfristige Festlegung im Rahmen der Datenfernübertragung stellt die Vervielfältigung eines Werkes dar.

Das Vervielfältigungsrecht als Verwertungsrecht ist vom Vervielfältigungsrecht als Nutzungsrecht zu unterscheiden. Als Verwertungsrecht beschreibt es allgemein die Möglichkeit, neben dem Originalwerkstück weitere körperliche Festlegungen zu erstellen. Als Nutzungsrecht gewährt es dem jeweiligen Nutzer nur eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten, ein Werk auf ganz bestimmte technische Art zu vervielfältigen, wie die Vervielfältigung eines Romans als Hardcover oder Taschenbuch oder als E-Book oder einer Skulptur als Bronzeguss.

2.3.1.2 Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

Das Verbreitungsrecht umfasst jeden Vorgang der Weitergabe eines Originals oder Vervielfältigungsstückes. Die besondere Form der Verbreitung ist die Vermietung, also die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dient (§ 17 Abs. 3 UrhG).

Für Computerprogramme ist das Verbreitungs- und Vermietungsrecht besonders in § 69c Nr. 3 UrhG geregelt.

Für das Verbreitungsrecht gilt das Erschöpfungsprinzip. Danach ist die Weiterverbreitung eines Werkstücks grundsätzlich frei, sofern die erste Verbreitungshandlung mit Zustimmung des Urhebers erfolgt ist. In diesem Fall kann nämlich der Urheber die erste Verbreitung von der Bezah-

lung eines Entgelts abhängig machen. Voraussetzung hierfür ist, dass das erste Inverkehrbringen durch eine Veräußerung erfolgte.

Die Erschöpfung wirkt europaweit (§ 17 Abs. 2 UrhG) innerhalb der EU und des EWR, da alle Maßnahmen, die die Freiheit des Warenverkehrs beschränken könnten, verboten sind.

Ausgenommen von der Erschöpfung ist die Weiterverbreitung des Werkes durch die Vermietung. Vermietung in diesem Sinne ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung (§§ 17 Abs. 3, 69c Nr. 3 UrhG).

Das Verbreitungsrecht als Verwertungsrecht beschreibt allgemein das Recht des Urhebers, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes in den Verkehr zu setzen, unabhängig von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft, während das Verbreitungsrecht als Nutzungsrecht sich auf jeweils eine bestimmte konkrete Art bezieht, also Verkauf eines Buches über den Handel (z. B. Barsortiment und Sortimenter) oder Verkauf eines Buches nur an Mitglieder einer bestimmten Organisation (z. B. Buchgemeinschaft).

2.3.1.3 Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Kunst oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen. Ist ein Werk einmal ausgestellt worden, ist das Ausstellungsrecht verbraucht, weil es gleichzeitig veröffentlicht wurde.

Der Kurator einer Ausstellung kann durch die Ausstellung selbst ein Sammelwerk (§ 4 UrhG) schaffen.

2.3.2 Die Verwertung des Werkes in unkörperlicher Form

§ 15 Abs. 2 UrhG nennt folgende unkörperliche Verwertungsrechte:

- a. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht,
- b. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und
- c. das Senderecht (§§ 20 ff. UrhG),
als sogenannte Erstverwertungen und
- d. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger sowie
- e. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung
als Rechte der Zweitverwertung.

Die unkörperliche Verwertung spielt sich stets in der Öffentlichkeit ab. Es bedarf also einer Wiedergabe in der Öffentlichkeit (§ 15 Abs. 3 UrhG). Die öffentliche Wiedergabe muss zwei Voraussetzungen erfüllen: zum einen eine Handlung der Wiedergabe und zum anderen die Öffentlichkeit der Wiedergabe. Durch eine Wiedergabehandlung wird einem

Dritten der Zugang zu einem Werk verschafft, sie setzt also absichtliches Handeln voraus. Die Öffentlichkeit setzt eine ziemlich große, unbestimmte Zahl von aufnahmebereiten Personen voraus, die keiner bestimmten Gruppe angehören und den Kreis derjenigen, die in den Werkgenuss kommen, erweitern. So ist die Wiedergabe in Hotels, Bars und Reha-Einrichtungen oder die Weiterleitung im Wege des Streamings öffentlich, dagegen ist die Wiedergabe in Zahnarztpraxen oder die Weiterleitung von Hyperlinks keine öffentliche Wiedergabe.

2.3.2.1 Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)

Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen. Es wird beispielsweise durch Autoren- oder Dichterlesungen ausgeübt.

Das Aufführungsrecht umfasst zum einen das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung, also konzertmäßig, öffentlich zu Gehör zu bringen und zum anderen umfasst es das Recht, ein Werk, unabhängig von der Werkkategorie, bühnenmäßig aufzuführen.

Unter dem Vorführungsrecht versteht man das Recht, ein Werk öffentlich durch technische Einrichtungen auf einer Fläche für das Auge oder Auge und Ohr wiederzugeben, also die typische Filmvorführung im Kino.

2.3.2.2 Das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

Unter dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung versteht man das Recht, ein Werk für den Zugriff durch Dritte bereitzuhalten, so dass diese das Werk zu Zeiten und von Orten ihrer Wahl abrufen können. Wer ein Werk zum Download im Internet zur Verfügung stellt oder durch einen Online-Streamingdienst seinen Nutzern die Sendung anderer zugänglich macht, übt dieses Recht aus.

2.3.2.3 Das Senderecht (§ 20 UrhG)

Das Senderecht ist das Recht, ein Werk durch Funk (z.B. Ton- oder Fernsehfunk, Satellitenrundfunk oder Kabel) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Den Nutzern wird der Werkgenuss zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Reihenfolge, aber an Orten ihrer Wahl ermöglicht.

2.3.2.4 Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)

Dieses Recht umfasst das Recht, einen Vortrag oder eine Aufführung im Sinne von § 19 UrhG auf Datenträger aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung öffentlich für den an einem Ort versammelten Empfängerkreis wahrnehmbar zu machen. Ein Beispiel ist die Wiedergabe von Mu-

sik durch Abspielen von CDs in Hotels oder Diskotheken. In der Praxis wird das Recht von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

2.3.2.5 Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG)

Dieses Recht umfasst das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen erneut öffentlich für den an einem Ort versammelten Empfängerkreis wahrnehmbar zu machen. Ein typisches Beispiel ist das Public Viewing. Auch dieses Recht wird typischerweise von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

V Schranken des Urheberrechts

1 Allgemeines

Das Urheberrecht zählt zu dem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentum. Das Urheberrecht unterliegt daher auch den Schranken des Eigentums im Interesse der Allgemeinheit.

Als Pendant zum umfassenden Verwertungsrecht gemäß §§ 15 ff. UrhG regeln §§ 45 ff. im sechsten Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes die Ausnahmen hiervon. Sie ergeben sich meist aus einer Abwägung der betroffenen Grundrechte. So stehen sich häufig einerseits das Eigentum und andererseits die Kunst- und Meinungsfreiheit gegenüber.

Die Schrankenregelungen sind sehr umfassend und beziehen sich zum Teil auf ganz eng umgrenzte Ausnahmesituationen, wie die in § 56 UrhG geregelte Befugnis zur öffentlichen Wiedergabe und Vervielfältigung in Geschäften zum Verkauf von Geräten für die Bild-, Ton- oder Funkwiedergabe. Im Folgenden werden daher die wichtigsten kurz vorgestellt, weitere nur erwähnt.

Eine Reihe von Schranken erlaubt die vergütungsfreie Nutzung und andere setzen die Zahlung einer Vergütung voraus. Regelmäßig wird die Vergütung von den Verwertungsgesellschaften festgesetzt, eingezogen und an die Berechtigten verteilt.

2 Änderungsverbot und Quellenangabe (§§ 62, 63 UrhG)

Zum Schutze des Urheberpersönlichkeitsrechts gilt für alle einwilligungsfreien Nutzungen eines Werkes, dass Änderungen des Werkes nur in ganz engem Rahmen zulässig sind (§ 62 UrhG):

(1) Soweit ... die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) Bei Nutzungen für Menschen mit Behinderungen sind solche Änderungen zulässig, die für die Herstellung eines barrierefreien Formats erforderlich sind.

(4a) Soweit es der Benutzungszweck für eine Parodie, Pastiche oder Karikatur erfordert, sind Änderungen des Werkes zulässig.

(5) Bei Sammlungen für den religiösen Gebrauch, bei Nutzungen für Unterricht und Lehre und bei Unterrichts- und Lehrmedien sind auch solche Änderungen ... zulässig, ... die erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers, nach seinem Tode der Einwilligung seines Rechtsnachfolgers, wenn dieser Angehöriger des Urhebers ist oder das Urheberrecht auf Grund letztwilliger Verfügung des Urhebers erworben hat. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre sowie für Unterrichts- und Lehrmedien bedarf es keiner Einwilligung, wenn die Änderungen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden.

Neben den allgemeinen Änderungsmöglichkeiten, die wir oben auf S. 23 beschrieben haben, sind also nur solche Änderungen zulässig, die das Gesetz abschließend beschreibt.

Zum Schutze des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) sieht § 63 UrhG vor, dass die nach den Schrankenvorschriften zulässigen Nutzungshandlungen jeweils die Angabe der Quelle für die zulässige Handlung voraussetzen.

Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Zur Quellenangabe gehören

- die Urheberbezeichnung und
- der Titel.

Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.

Soweit die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert.

Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt in einer anderen Zeitung oder in einem anderen Informationsblatt abge-

druckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist; ist dort eine andere Zeitung oder ein anderes Informationsblatt als Quelle angeführt, so ist diese Zeitung oder dieses Informationsblatt anzugeben.

Wird ein Rundfunkkommentar in einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber auch das Sendeunternehmen anzugeben, das den Kommentar gesendet hat.

3 Einwilligungs- und vergütungsfreie Nutzung

3.1 Zitatrecht (§ 51 UrhG)

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,*
- 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden,*
- 3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbstständigen Werk der Musik angeführt werden.*

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“

Entscheidendes Merkmal für die Zulässigkeit des Zitats ist die Erfüllung des Zitatzwecks.

Der Zitatzweck setzt zunächst voraus, dass das fremde, zitierte Werk unterscheidbar von dem aufnehmenden, zitierenden Werk wiedergegeben wird. Das fremde Werk darf den eigenen Gedankengang nicht ersetzen, der eigene Gedankengang muss sich vom übernommenen Werk unterscheiden. Es bedarf stets eines inneren Bezuges zwischen dem zitierten Werk und dem zitierenden Werk. Der Bezug kann eine kritische Stellungnahme sein, eine Bestärkung der eigenen Meinung oder auch eine neutrale referierende Wiedergabe.

Die gewählte Darstellung des eigenen Gedankens muss sich hinsichtlich der Art ihrer Darstellung ändern. Das Zitat selbst darf nur Hilfsmittel für die eigene Darstellung des zitierenden Werkes sein. So wird die Beschreibung eines Bildes erst richtig nachvollziehbar und plastisch, wenn eine Abbildung des Bildes gleichzeitig wiedergegeben wird. Führt die Aufnahme des Zitats hingegen dazu, dass der Autor des zitierenden

Werkes sich eigene Ausführungen erspart oder die eigenen Ausführungen nur ausschmückt, so ist der Zitat zweck überschritten. Wird die geschilderte Darstellung des Bildes durch eine kleine schwarz-weiße Abbildung verständlich, ohne dass es einer Wiedergabe in Farbe bedarf, dann wäre der ganzseitige farbige Abdruck eine Ausschmückung und wäre nicht mehr vom Zitat zweck gedeckt.

Wird ein Werk zitiert, das seinerseits durch eine Fotografie wiedergegeben ist, bezieht sich das Zitat recht sowohl auf das abgebildete Werk als auch auf das Lichtbild davon.

3.2 Karikatur, Parodie und Pastiche

Anstelle der früheren Schranke des § 24 UrhG, der die sog. freie Benutzung regelte, ermöglicht nunmehr eine Ausnahmeregelung die Nutzung von Werken für die Karikatur, Parodie und Pastiche (§ 51a UrhG):

„Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“

Das fremde urheberrechtlich geschützte Werk, das veröffentlicht wurde (§ 6 UrhG), darf für die Karikatur, die Parodie oder den Pastiche vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden. Somit ist fast jede erdenkliche Verwertungshandlung zulässig. Das fremde Werk darf also insbesondere kopiert und auch ins Internet gestellt werden.

Zuletzt muss das fremde Werk zum Zweck der Karikatur, der Parodie oder des Pastiches genutzt werden. Der zulässige Umfang der Nutzung des fremden Werkes ist für den Einzelfall zu bestimmen und darf nicht über das für die Erreichung des Zwecks erforderliche Maß hinausgehen.

Eine Parodie verspottet ein bestehendes Werk, weist aber wahrnehmbare Unterschiede auf. Eine Karikatur ist die übertriebene bildliche Darstellung gewisser charakteristischer Züge von einer Person oder Situation unter Zuhilfenahme eines fremden Werkes. Der Pastiche kann als die Entlehnung der eigenschöpferischen Züge einer Vorlage in einem neuen Werk (typischerweise derselben Werkart) verstanden werden, die als künstlerisches Stilmittel des Anklangs oder Kontrasts oder der Hommage dazu dient, eine gedankliche Verbindung mit dem Werk bzw. Urheber herzustellen. Als Beispiele werden unter anderem Remix, Sampling und GIFs genannt. Die Karikatur, die Parodie und der Pastiche brauchen kein eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk zu sein.

3.3 Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)

Danach ist die Vervielfältigung und Verbreitung sowie öffentliche Wiedergabe von Werken zulässig, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

Eine Darstellung ist als unwesentliches Beiwerk einzustufen, wenn nach den Umständen der Gesamtnutzung das Werk beliebig austauschbar ist oder ganz weggelassen werden könnte. Wird über die Eröffnung eines Gebäudes berichtet und zeigt das Foto die Prominenz beim Zerschneiden eines Bandes, wobei im Hintergrund ein Bild sichtbar wird, kommt es auf das Bild nicht an; es kann durch ein anderes ausgetauscht werden, ohne die Aussage zu ändern, es ist also ein unwesentliches Beiwerk.

3.4 Ausstellungs- und Verkaufswerbung (§ 58 UrhG)

Zulässig sind die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.

Der Galerist darf also die zum Verkauf bestimmten Werke in einem Katalog bewerben oder sie auf seiner Homepage präsentieren. Gleiches darf der Ausstellungsmacher mit den Werken, die er dem Publikum in seiner Ausstellung präsentiert.

3.5 Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)

Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen befinden, dürfen mit Mitteln der Malerei, Graphik, durch Lichtbild oder Film vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden. Bei Bauwerken jedoch nur deren äußere Ansicht.

Entscheidend kommt es auf das „Bleibende“ an. Soweit ein Werk von vorneherein nur für einen bestimmten Zeitraum im öffentlichen Raum bleibt, ist es nicht als „bleibend“ zu bezeichnen, wie der verhüllte Reichstag von Christo. Anderes gilt hingegen für kurzlebige Werke, die nicht aufgrund einer Willensentschließung des Urhebers wieder verschwinden, z. B. die Sandskulptur am Meer durch den nächsten Sturm oder Eisplastik durch die Frühjahrssonne.

3.6 Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG)

Aufgrund des weiten Vervielfältigungsbegriffs fallen auch vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die aus technischen Gründen im Zusammenhang mit anderen Nutzungshandlungen erforderlich sind, unter dieses Recht. Durch die Schrankenbestimmung soll sichergestellt

werden, dass nicht sämtliche technischen Vervielfältigungsvorgänge, die im Zuge der Online-Nutzung und Übermittlung geschützter Werke erforderlich sind, der Einwilligung des Urhebers bedürfen.

Demgemäß sind zulässig:

vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

a. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler

oder

b. eine rechtmäßige Nutzung

eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

3.7 Weitere erlaubnisfreie Nutzungsmöglichkeiten

§ 45 UrhG gestattet die Verwertung aus Gründen der Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit.

§ 45b UrhG erlaubt seh- und lesebehinderten Menschen eine barrierefreie Kopie von Sprachwerken und Musiknoten herzustellen, um in den Werkgenuss gelangen zu können.

§ 47 UrhG erklärt die Aufzeichnung und Schulfunksendungen auf Bild- und Tonträgern für die Dauer eines Jahres als zulässig.

§ 48 UrhG erlaubt die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Informationsblättern, wenn die Reden öffentlich gehalten wurden sowie die Vervielfältigung und Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden bei öffentlichen Verhandlungen öffentlich-rechtlich organisierter Organe.

§ 49 UrhG gestattet Zeitungen und anderen den Tagesneuigkeiten dienenden Presseorganen die Wiedergabe von Auszügen aus Kommentaren und Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten aus anderen Zeitungen und sonstigen den Tagesneuigkeiten dienenden Presseorganen.

§ 50 UrhG erlaubt Bild- und Tonberichterstattung über Tagesereignisse in Pressemedien, die wesentlich den Tagesinteressen Rechnung tragen, soweit im Rahmen der Berichterstattung Werke wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang.

§ 55 UrhG erlaubt den Sendern die Übertragung von Werken, an denen sie Nutzungsrechte haben, zur Aufzeichnung zur einmaligen Sendung.

§ 55a UrhG: Zulässig ist die Bearbeitung sowie Vervielfältigung eines Datenbankwerkes durch den Berechtigten, wenn und soweit dies für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung erforderlich ist. Bei den leistungsschutzrechtlichen Daten-

banken ist dies allerdings nur auf unwesentliche Teile der Datenbank beschränkt (§ 87d UrhG).

§ 60 UrhG gestattet die unentgeltliche und nicht Erwerbszwecken dienende Nutzung von einem Bild einer Person durch den Abgebildeten oder den Auftraggeber.

§§ 60a Abs. 1 und Abs. 2, 60h UrhG erlauben Schulen 15 % eines veröffentlichten Werkes, Beiträge aus Fachzeitschriften, kurze Aufsätze und verwaiste Werke für den Unterricht und die Lehre zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§§ 61 ff. UrhG gestatten in engen Grenzen die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Werken, deren Urheber unbekannt sind oder nicht mehr aufgefunden werden können (verwaiste Werke).

§ 69d UrhG: Die nach § 69c Nr. 1 und 2 UrhG zustimmungspflichtige Vervielfältigung und Übersetzung von Computerprogrammen ist zulässig, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung des Programms einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig ist. Daneben gestattet diese Vorschrift die Erstellung einer Sicherungskopie durch den berechtigten Programmnutzer, sofern dies für die künftige Benutzung erforderlich ist. Schließlich wird die Programmebeobachtung in einem bestimmten Rahmen erlaubnisfrei gestellt.

4 Erlaubnisfreie Nutzung bei Vergütungspflicht (gesetzliche Lizenz)

4.1 Behinderte Menschen (§§ 45a, 45c UrhG)

Zulässig ist die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung eines Werkes für und deren Verbreitung ausschließlich an Menschen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung aufgrund einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist.

Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen; ausgenommen ist die Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Blindenbüchereien sind berechtigt, geeignete Kopien für Behinderte zu vervielfältigen und zu verbreiten, sofern sie eine Vergütung bezahlen.

4.2 Sammlung für den religiösen Gebrauch (§ 46 UrhG)

Für religiöse Feiern können Teile eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nur für den Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten be-

stimmt ist, vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn deutlich angegeben ist, wozu die Sammlung bestimmt ist. Vor Beginn der Nutzung muss die Absicht der Nutzung dem Urheber oder dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts mitgeteilt worden sein. Eine angemessene Vergütung ist an den Urheber zu zahlen. Sie ist nicht verwertungsgesellschaftspflichtig.

Der Urheber kann die Verwertung verbieten, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht.

4.3 Pressespiegel (§ 49 Abs. 1 UrhG)

Gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, die von der VG Wort verwaltet wird, ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen solchen Medien sowie deren Wiedergabe einwilligungsfrei zulässig, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

4.4 Öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)

Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und gegebenenfalls ausübende Künstler keine besondere Vergütung erhalten. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Einzelne bestimmte Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung und Schulveranstaltungen sind unter bestimmten Umständen von der Vergütungspflicht ausgenommen.

4.5 Reprografieabgabe / Fotokopiervergütung (§§ 53 ff. UrhG)

Gemäß § 53 Abs. 1 UrhG ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch herzustellen. Gemäß § 53 Abs. 2 UrhG ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum sonstigen eigenen Gebrauch sowie gemäß § 53 Abs. 3 UrhG zum Schulunterricht und zum Prüfungsgebrauch zulässig.

Gänzlich unzulässig ist die Vervielfältigung von Noten sowie vollständiger Bücher und Zeitschriften (§ 53 UrhG).

§§ 54 ff. UrhG regeln die Vergütungspflicht und die Durchsetzung der Vergütungsansprüche. Grundsätzlich hat der Hersteller oder Einführer der Geräte und notwendigen Bild- und Tonträger die Vergütung zu zahlen.

4.6 Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 60a UrhG)

Durch die Vorschrift soll den berechtigten Interessen von Unterricht und Wissenschaft an der Nutzung moderner Kommunikationsformen Rechnung getragen werden.

Danach können 15 % eines veröffentlichten Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften, soweit es sich nicht um Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, handelt, zur Veranschaulichung im Unterricht öffentlich zugänglich gemacht werden.

Eine angemessene Vergütung ist an Verwertungsgesellschaften zu bezahlen.

4.7 Weitere erlaubnisfreie Nutzung bei Vergütungspflicht

Neben den oben dargestellten Schranken des Urheberrechts, die eine erlaubnisfreie Nutzung vorsehen, sofern eine Vergütung bezahlt wird, sieht das Gesetz noch eine Reihe anderer Schranken vor. § 44b UrhG gestattet das Text und Data Mining, also die automatisierte Analyse von Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, sofern kein Rechtsvorbehalt angebracht ist. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

§ 60b UrhG gestattet es, in Unterrichts- und Lehrmedien bis zu 10 % eines veröffentlichten Werkes zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Unterrichts- und Lehrmedien sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 60c UrhG gestattet es der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung, bis zu 15 % eines Werkes für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen und für die eigene wissenschaftliche Forschung bis zu 75 % eines Werkes zu vervielfältigen.

§ 60d UrhG gestattet das Text und Data Mining in engem Rahmen, also eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und das Korpus einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung

sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

§60e UrhG erlaubt Bibliotheken, Werke aus ihrem Bestand für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung zu vervielfältigen. Verbreiten dürfen Bibliotheken diese an andere Bibliotheken zur Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Kopien von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung und dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 % eines Werkes sowie von einzelnen Beiträgen aus einer Fachzeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

5 Anspruch auf Rechtseinräumung zu angemessenen Bedingungen

5.1 Private Normwerke (§ 5 Abs. 3 UrhG)

„Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 2 verpflichtet.“

5.2 Weitere Schranken

Einen Anspruch auf Rechtseinräumung zu angemessenen Bedingungen gewährt § 42a UrhG dem Tonträgerhersteller.

6 Exkurs: Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften sind Organisationen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Urhebernutzungsrechten (§ 2 VGG). Während für die Erstverwertung urheberrechtlich geschützter Werke regelmäßig Individualverträge zwischen den Urhebern einerseits und den Verwertern andererseits abgeschlossen werden, folgen bei der Zweitverwertung massenhafte Verwertungsvorgänge (z. B. Musik in Gaststätten, Kopien aus Büchern usw.). Zur gemeinsamen Kontrolle und Durchsetzung der Vergütungsansprüche schließen sich Urheber zu Verwertungsgesellschaften zusammen.

Die Verwertungsgesellschaften haben eine faktische Monopolstellung erlangt; regelmäßig nehmen sie bestimmte Rechte verschiedener Werkarten und verschiedener Urhebergruppen wahr.

Die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft bedarf einer Erlaubnis des Deutschen Patent- und Markenamts (§§ 77 ff. VGG), welche im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt (§ 81 VGG) erteilt wird. Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften unterliegt der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, das hierzu bestimmte Kontroll- und Aufsichtsrechte hat (§§ 85 ff. VGG).

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen einem doppelten Kontrahierungszwang.

Zunächst unterliegt eine Verwertungsgesellschaft dem Wahrnehmungszwang (§§ 9 ff. VGG), wonach sie verpflichtet ist, die Rechte und Ansprüche der Urheber, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören, zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen. Mit dem Wahrnehmungszwang korrespondiert die Verteilung der Einnahmen nach einem feststehenden Verteilungsplan, der die Höhe der dem Urheber zufließenden Vergütung unter besonderer Berücksichtigung des Erfolges seines Werkes regeln muss (§ 27 VGG).

Auf der anderen Seite unterliegt eine Verwertungsgesellschaft dem Abschlusszwang (§ 34 f. VGG), wonach sie jedem auf Verlangen, zu angemessenen Bedingungen, die von ihr wahrgenommenen Rechte einräumen muss. Die Rechtseinräumung hat auf der Grundlage feststehender Tarife (§§ 38 ff. VGG) zu erfolgen. Dabei müssen die Vergütungssätze angemessen sein und sowohl den Urheber angemessen entlohnern als auch aus der Sicht des Nutzers keinen überhöhten Preis für die Nutzung darstellen. Besteht zwischen den Nutzern und einer Verwertungsgesellschaft Streit über die Angemessenheit eines Tarifs oder Streit über Abschluss oder Änderung eines Gesamttarifvertrages, so hat hierüber zunächst die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (§§ 92 ff. VGG) zu entscheiden.

Die wichtigsten Verwertungsgesellschaften sind:

- GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Rosenheimer Str. 11, 81667 München): Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger
- VG WORT (Verwertungsgesellschaft WORT, Untere Weidenstr. 5, 81543 München): Rechte an Sprachwerken im Bereich der Literatur und Wissenschaft
- VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Weberstr. 61, 53113 Bonn): Bildende Kunst einschließlich Designer, Fotografen und Bildagenturen, Rechte der Filmurheber

- GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin): Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller
- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Beichstr. 8, 80802 München): Rechte der Filmurheber und der Filmhersteller.

7 Schutz technischer Maßnahmen

Viele Verwerter versehen ihre Werkverwertungen mit technischen Zugangssperren. Die Vorschriften der §§ 95a ff. UrhG dienen dem rechtlichen Schutz solcher technischen Schutzmechanismen gegen deren unbefugte Umgehung. Der Verwender solcher technischen Schutzmaßnahmen ist jedoch verpflichtet, technische Mittel zu ihrer Umgehung demjenigen zur Verfügung zu stellen, der das Werk zustimmungs- und ggf. auch vergütungsfrei nutzen darf.

VI Schutz gegen Rechtsverletzungen

1 Zivilrechtliche Vorschriften

1.1 Unterlassung und Schadensersatz (§ 97 UrhG)

Der wichtigste Anspruch im Zusammenhang mit einer etwaigen Urheberrechtsverletzung ist der Anspruch auf Unterlassung und auf Schadensersatz.

Der Unterlassungsanspruch ist verschuldensunabhängig, während der Schadensersatzanspruch vom Verschulden des Verletzers abhängt. Besondere praktische Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzbare Unterlassungsanspruch.

Anstelle des Schadensersatzanspruchs kann der Verletzte auch die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, fordern. Zur Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs und insbesondere zu dessen Berechnung hat der Verletzte Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung.

Für die Berechnung des Schadensersatzanspruchs hat der Verletzte ein Wahlrecht hinsichtlich der Berechnungsmethode. Er kann den Anspruch auf der Grundlage der Lizenzanalogie, nach dem eigenen entgangenen Gewinn oder auf der Grundlage des Verletzergewinns ermitteln. Häufig kann der entgangene Gewinn nicht nachgewiesen werden. Nach der Methode der Lizenzanalogie berechnet sich der Schadensersatz danach, welche Lizenzgebühr ein vernünftiger Lizenznehmer mit einem vernünftigen Lizenzgeber für die Nutzung des Schädigers vereinbart hätte. Die Lizenzanalogie führt also dazu, dass der rechtswidrig Handelnde auch

nicht schlechter steht als derjenige, der rechtmäßig gehandelt hat. Dadurch hat in jüngerer Zeit die Berechnungsmethode nach dem Verletzergewinn besondere Bedeutung erlangt. Bei der Berechnung des Verletzergewinns werden nur die direkt zurechenbaren Kosten, also keine Gemeinkosten, berücksichtigt.

1.2 Vernichtung (§ 98 UrhG)

Neben den Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen hat der Verletzte Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke, die im Besitz oder Eigentum des Verletzers sind (§ 98 UrhG), sowie auf Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung der Vervielfältigungsstücke benutzt wurden (§ 99 UrhG).

1.3 Urteilsbekanntmachung (§ 103 UrhG)

Ferner kann der Verletzte zur Wahrung seines Urheberpersönlichkeitsrechts eine Bekanntmachung des Urteils fordern. Diese Ansprüche werden eher selten geltend gemacht.

1.4 Haftung des Betriebsinhabers (§ 99 UrhG)

Für die Rechtsverletzung, die durch einen Arbeitnehmer oder Beauftragten erfolgt, ist auch der Inhaber eines Unternehmens haftbar (§ 100 UrhG).

1.5 Ausnahmen (§ 100 UrhG)

Der Verletzer kann sich gegenüber dem Verletzten und dessen Ansprüchen auf Beseitigung oder Unterlassung (§ 97 UrhG), Vernichtung oder Überlassung (§ 98 UrhG) für den Fall, dass ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt und für den Fall, dass die Erfüllung der Ansprüche einen unverhältnismäßig großen Schaden verursachen würde, durch Zahlung freikaufen (§ 100 UrhG).

1.6 Auskunft über Dritte (§ 101 UrhG)

Schließlich zur Bekämpfung der Produktpiraterie hat der Verletzte gegenüber dem Verletzer Anspruch auf Auskunft über Herkunft und Vertriebswege der Vervielfältigungsstücke (§ 101 UrhG).

1.7 Verjährung (§ 102 UrhG)

Die Ansprüche wegen einer Verletzung des Urheberrechts verjähren entsprechend den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also nach drei

Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Verletzte von der Verletzung und dem Verletzer Kenntnis erlangt hat, längstens nach 10 Jahren seit dem Ende des Jahres, in dem die Verletzung begangen wurde.

1.8 Die Haftung der Plattformen

Bisher konnten sich die Plattformen im Netz auf die Haftungserleichterung des § 10 TMG berufen und waren daher für Rechtsverletzungen durch hochgeladene Dateien ihrer Nutzer nicht verantwortlich. Das hat sich geändert durch das am 1.8.2021 in Kraft getretene Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG). Das Gesetz setzt den Art. 17 der DSM-Richtlinie 2019/790/EU, die in der Entstehungsphase zu erheblichem Streit über die Sicherung der Meinungsfreiheit provozierte, um.

Will sich eine Plattform die Haftungsprivilegierung erhalten, muss sie bei der Nutzung rechtlich geschützter Inhalte drei Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss alles tun, um die erforderlichen Nutzungsrechte für die Inhalte zu erwerben (§ 4 UrhDaG), und
- sie muss mit allen zumutbaren Maßnahmen verhindern, dass geschützte Werke hochgeladen werden können (§ 7 UrhDaG), und
- sie muss rechtsverletzende Inhalte nach begründeten Hinweisen unverzüglich löschen und ein weiteres Hochladen verhindern (§ 8 UrhDaG).

2 Strafrechtliche Vorschriften

2.1 Straftatbestände

§§ 106 ff. UrhG bestimmen, dass diejenigen, die Rechte, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, verletzen, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, und mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe für den Fall des gewerbsmäßigen Vorgehens. Voraussetzung ist allerdings ein Strafantrag (§ 109 UrhG).

2.2 Einziehung

Diejenigen Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können gemäß § 110 UrhG eingezogen werden. Gleichzeitig kann der Verletzte auch eine Bekanntgabe der Verurteilung (§ 111 UrhG) beantragen.

2.3 Zollbeschlagnahme

Zum Kampf gegen die Produktpiraterie sieht § 111b UrhG die Möglichkeit der sogenannten Zollbeschlagnahme und ein diesbezügliches Verfahren vor.

VII Exkurs: Recht am eigenen Bild

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Regelung des Rechts am eigenen Bild sind noch enthalten in den diesbezüglichen Vorschriften des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie“ vom 09.01.1907, kurz KUG.

1 Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es hat aber auch den Charakter eines Vermögensrechts, wie die Möglichkeit, die Einwilligung in die Bildnisveröffentlichung von der Zahlung eines Entgelts abhängig zu machen, zeigt.

Bildnis ist jede erkennbare Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbildes eines Menschen, gleichgültig mit welchem Material und welcher künstlerischen Ausprägung. Entscheidend kommt es darauf an, dass der Abgebildete erkennbar ist. Es genügt die Erkennbarkeit innerhalb eines mehr oder minder großen Bekanntenkreises. Ein Bildnis ist also nicht nur eine Fotografie oder Karikatur, sondern auch ein Ausschnitt, wenn die Erkennbarkeit gegeben ist.

Die Erkennbarkeit kann sich auch aus den Umständen der Publikationen ergeben.

Grundsätzlich ist es gemäß § 22 KUG verboten, ohne Einwilligung des Abgebildeten Bildnisse herzustellen, zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen.

2 Schutzdauer

Das Recht am eigenen Bild zehn Jahre nach dem Tod der abgebildeten Person (§ 22 Satz 3 KUG). In Sonderfällen kann aufgrund des postmortalen Persönlichkeitsschutzes (Art. 1, 2 GG) eine Verlängerung der Schutzfrist eintreten. Dies gilt für besonders bekannte Personen. Die Dauer dieses Schutzes hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Das Schutzbedürfnis schwindet so, wie sich die Erinnerung an die Persönlichkeit verflüchtigt.

Wahrnehmungsberechtigt ist zunächst der Rechtsinhaber selbst als Abgebildeter, dann der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten. Ersatzweise die Eltern.

Soweit es um die Wahrnehmung des postmortalen Persönlichkeitsrechts nach Ablauf der 10-Jahresfrist geht, ist jeder nahe Angehörige zur Wahrnehmung berechtigt.

Die vermögenswerten Bestandteile des Rechts am eigenen Bild gehen regelmäßig demgegenüber auf die Erben über.

3 Einwilligung

Die Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend sowie unbeschränkt oder räumlich zeitlich und / oder sachlich beschränkt erteilt werden. Hinsichtlich der Reichweite der Einwilligung kann diese regelmäßig gemäß §§ 133, 157 BGB nach den Umständen des Einzelfalles ausgelegt werden. Gemäß § 22 Satz 2 KUG gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Einwilligung im Zweifel dann als erteilt gilt, wenn der Abgebildete eine Entlohnung erhielt.

4 Verwertung von Aufnahmen ohne Einwilligung

§ 23 KUG nennt insgesamt vier Bereiche, in denen, als Ausnahme zur grundsätzlichen Einwilligungsbedürftigkeit einer Abbildung, diese ohne Einwilligung verbreitet oder zur Schau gestellt werden darf.

4.1 Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Zur Zeitgeschichte ist alles zu rechnen, woran ein allgemeines Interesse, sei es politisches oder soziales, wirtschaftliches oder kulturelles, besteht. Zu ihr zählen sowohl tagesaktuelle als auch historische Geschehen ebenso wie überregionale und lokale Vorkommnisse.

Bei der Berichterstattung ist in jedem Fall das Informationsinteresse gegen die Rechtsgüter des Abgebildeten abzuwägen.

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind solche Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Stellung in Staat und Gesellschaft oder ihres außergewöhnlichen Verhaltens oder besonderer Leistungen aus der Masse der Menschen herausragen.

Absolute Personen der Zeitgeschichte dürfen an für jedermann zugänglichen Orten in allen Lebensbereichen, die ihrer zeitgeschichtlichen Funktion zugeordnet sind, abgebildet werden.

Demgegenüber sind relative Personen der Zeitgeschichte solche, die nur in Zusammenhang mit einem bestimmten zeitgeschichtlichen Ereignis vorübergehend aus der Anonymität heraustreten und in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Bei diesen beschränkt sich das Informationsinteresse auf ein spezifisches Geschehen, wobei es nicht darauf ankommt, ob dem Abgebildeten das Informationsinteresse bewusst ist oder nicht.

4.2 Beiwerk

Weiterhin ist die Abbildung einer Person zulässig, sofern diese nur als Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheint.

Eine Person ist dann ein Beiwerk, wenn in der Abbildung auf sie verzichtet werden könnte, ohne dadurch den Charakter des Bildes zu verändern.

4.3 Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen

Auch Bilder von solchen Vorgängen können ohne Einwilligung der dargestellten Personen wiedergegeben werden. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass alle Menschen dort im Rahmen einer kollektiven, gleichgerichteten Willensbildung zusammengefounden haben oder zufällig oder zwangsweise gemeinsam an einem Ort sind.

4.4 Höheres Interesse der Kunst

Schließlich ist die Verbreitung und Abbildung von Bildnissen, die im höheren Interesse der Kunst liegen, zulässig (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG).

4.5 Berechtigtes Interesse des Abgebildeten

Auch wenn die Voraussetzungen einer Ausnahmebestimmung gegeben sind, kann die Abbildung im Hinblick auf ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten zu unterlassen sein (§ 23 Abs. 2 KUG). So hat auch die absolute Person der Zeitgeschichte Anrecht auf eine Privatsphäre und einen Bereich der örtlichen Abgeschlossenheit, wo sie objektiv erkennbar für sich alleine sein will oder im Vertrauen auf die Abgeschlossenheit sich so benimmt, wie sie es in einer breiten Öffentlichkeit nicht tun würde.

VIII Rechtsverkehr im Urheberrecht

Zunächst sollen die allgemeinen Vorschriften, die für den Rechtsverkehr im Urheberrecht in §§ 28 bis 44 UrhG geregelt sind und allgemein für alle urhebervertragsrechtlichen Beziehungen gelten, dargestellt werden.

1 Rechtsnachfolge Urheberrecht

1.1 Übertragbarkeit

„(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Auseinandersetzung übertragen.“

(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten

sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.“

Die Bestimmung legt fest, dass dem Urheber stets ein urheberpersönlichkeitsrechtlicher Kern, gleich welche Verfügung er auch immer trifft und wie umfangreich auch immer diese sein mag, verbleibt.

1.2 Vererblichkeit

Das Urheberrecht ist jedoch vererblich (§ 28 Abs. 1 UrhG), wobei dem Rechtsnachfolger alle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen (§ 30 UrhG).

2 Nutzungsrechte

2.1 Nutzungsrecht als abgeleitetes Recht

Gegenstand des Rechtsverkehrs im Urheberrecht sind Nutzungsrechte. Die oben vorgestellten Verwertungsrechte gemäß §§ 15 ff. UrhG beschreiben jeweils im Allgemeinen die Verwertungsmöglichkeiten des Urheberrechts.

Demgegenüber stellen Nutzungsrechte abgeleitete Rechte dar, die der jeweilige Rechtserwerber erhält, wobei dem Urheber das Verwertungsrecht selbst, das Stammrecht, verbleibt. Der Inhalt des Nutzungsrechts deckt sich also nicht mit dem Inhalt des Verwertungsrechts, auch wenn dieselbe Bezeichnung Verwendung findet. Der Urheber kann einzelne Nutzungsrechte von Verwertungsrechten abspalten und einem Erwerber übertragen. Die Nutzungsrechte sind jeweils räumlich, zeitlich oder inhaltlich näher beschriebene Ausschnitte aus einem oder mehreren Verwertungsrechten. Es berechtigt damit seinen Inhaber, ein Werk auf bestimmte Art zu nutzen, also auf eine wirtschaftlich-technisch selbständige und abgrenzbare Art und Weise das Werk auszuwerten.

2.2 Nutzungsrechte

Gemäß § 31 UrhG können einem Nutzer Nutzungsrechte für einzelne oder mehrere Nutzungsarten eingeräumt werden. Nutzungsart ist jede konkrete, technisch und wirtschaftlich selbständige Verwertungsform eines Werkes aus der Sicht eines Verbrauchers. Die Nutzungsrechte können als einfache oder ausschließliche Rechte sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Ausschließliche Rechte sind solche Rechte, die nur dem Inhaber unter Ausschluss aller anderen die Nutzung des Werkes auf die darin beschriebene Art und Weise gestatten, während einfache Nutzungsrechte dem Inhaber sowie allen anderen Inhabern desselben einfachen Nutzungsrechts die entsprechende Nutzungsmöglichkeit einräumen.

2.3 Unbekannte Nutzungsarten

Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen bedarf der Schriftform; bis zur Nutzungsaufnahme und vor Abschluss einer Vereinbarung über eine Vergütung ist sie frei widerruflich (§ 31a UrhG).

Eine Nutzungsart ist bekannt, wenn der durchschnittliche Urheber nicht nur von der technischen Möglichkeit der Nutzung Kenntnis hat, sondern wenn sich auch die wirtschaftliche Bedeutung abzeichnet.

Beispiele für neue Nutzungsarten:

- Pay-TV, also Bezahlfernsehen, seit Mitte der 90er-Jahre
- Pay-Per-View, seit 2004
- Compact-Disc (CD), seit Markteinführung 1983
- CD-ROM: Es werden genannt: 1988, Beginn der 90er-Jahre, jedenfalls ab 1994
- Online-Nutzung von Werken im Internet: etwa 1995
- Video on Demand, Music on Demand: etwa ab Anfang 2000
- E-Book: etwa seit 2000.

2.4 Zweckübertragungsregel

§ 31 Abs. 5 UrhG bestimmt:

„Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsart es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.“

Diese gesetzliche Formulierung der Zweckübertragungslehre oder Übertragungszwecklehre ist die Formulierung einer der grundlegendsten Prinzipien des Urhebervertragsrechts. Sie dient in erster Linie dem Schutz des Urhebers und der Sicherstellung seiner Vergütungsansprüche.

Folge der Bestimmung ist eine Spezifizierungslast des VerwerTERS. Will der VerwerTER weitere Rechte erwerben, als jene, die sich aus dem Vertragszweck ergeben, muss er diese ausdrücklich im Vertrag bezeichnen. Würden die einzelnen Nutzungsrechte nicht konkret bezeichnet, so kann sich allenfalls aus den übrigen Vertragsumständen ergeben, dass die Rechte gleichwohl eingeräumt wurden.

Folge der Zweckübertragungslehre ist die in den urheberrechtlichen Verträgen bekannte detaillierte Formulierung der Rechtseinräumungsklauseln.

2.5 Auslegungsregeln

In Ergänzung zum Zweckübertragungsgedanken enthält § 37 UrhG weitergehende Auslegungsregeln. Danach verbleiben im Zweifel dem Urheber das Recht der Einwilligung zur Veröffentlichung und der Verwertung einer Bearbeitung, das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen, wenn er das Recht zur Vervielfältigung des Werkes einräumt, und schließlich, wenn er die öffentliche Wiedergabe gestattet, verbleibt ihm im Zweifel das Recht, die Wiedergabe außerhalb der Veranstaltung, für die sie bestimmt ist, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

§ 38 UrhG enthält eine weitere Auslegungsregel. Danach erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht, wenn der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung gestattet, wobei der Urheber nach Ablauf eines Jahres seit dem Erscheinen das Werk anderweitig vervielfältigen und verbreiten darf, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für einen Beitrag in einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht. Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart wird. Räumt der Urheber aber ein ausschließliches Nutzungsrecht für den Beitrag einer Zeitung ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, diesen anderweitig zu vervielfältigen und zu verbreiten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Mit dem Verkauf des Originals eines Werkes räumt der Urheber dem Erwerber im Zweifel kein Nutzungsrecht ein, ausgenommen das Ausstellungsrecht, sofern es sich der Urheber nicht vorbehält (§ 44 UrhG).

2.6 Verträge über künftige Werke (§ 40 UrhG)

Grundsätzlich ist die Einräumung von Nutzungsrechten formfrei, ja sogar stillschweigend möglich. Sofern aber Nutzungsrechte an künftigen Werken, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, eingeräumt werden sollen, bedarf dies der Schriftform.

Unabhängig davon sind solche Verträge mit einer Frist von sechs Monaten, sofern keine kürzere Frist vereinbart wurde, spätestens aber nach dem Ablauf von fünf Jahren kündbar. Das Kündigungsrecht ist unverzichtbar.

3 Übertragung von Nutzungsrechten

3.1 Zustimmung

Eine Übertragung von Nutzungsrechten bedarf stets der Zustimmung des Urhebers (§§ 34 f. UrhG). Der Urheber darf jedoch seine Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Die Zustimmung zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten, also zum Abschluss von Lizenzverträgen, kann regelmäßig bereits im Rahmen des Verlagsvertrages oder eines an dessen Stelle tretenden Vertrages mit dem ersten Nutzer erteilt werden.

3.2 Einräumung weiterer Nutzungsrechte

Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts ist berechtigt, mit Zustimmung des Urhebers weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

4 Vergütung

4.1 Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG)

Der Urheber hat einen unverzichtbaren Anspruch auf angemessene Vergütung.

Gemäß § 32 Abs. 1 UrhG hat der Urheber Anspruch auf Einwilligung in eine Änderung des Vertrages, wenn ihm anlässlich der Einräumung von Nutzungsrechten und der Erlaubnis der Werknutzung keine oder keine angemessene Vergütung versprochen wurde.

Dieser Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Vergütung für die Nutzung des Werkes tarifvertraglich bestimmt ist (§ 32 Abs. 4 UrhG).

Existiert eine gemeinsame Vergütungsregel, ist diese Vergütung angemessen, ohne dass der Urheber und / oder der Nutzer deren Unangemessenheit darlegen und / oder beweisen könnte. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob der Urheber selbst Mitglied der Vereinigung von Urhebern ist oder war, die die gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG aushandelte, und / oder der Werknutzer selbst oder als Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern Vertragspartner bei der Erarbeitung und Vereinbarung gemeinsamer Vergütungsregeln war.

Existiert für die konkrete Nutzungsart keine gemeinsame Vergütungsregel, gilt die Regelung als angemessen, die im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere nach Dauer und Zeit, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist (§ 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG).

Es ist also im Zweifelsfall zunächst die Üblichkeit einer Vergütung festzustellen und diese ist anschließend hinsichtlich ihrer Redlichkeit zu prüfen.

Der Anspruch auf Anpassung der Vergütung verjährt innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis (§ 195 BGB).

4.2 Anspruch auf weitere Beteiligung

In Ergänzung zum Anspruch auf eine Vertragsgestaltung über eine angemessene Vergütung sieht das Gesetz einen Anspruch auf weitere Beteiligungen des Urhebers vor (§ 32a UrhG).

„Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen als unverhältnismäßig niedrig zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.“

Voraussetzung für den Anspruch ist ein sehr deutliches Missverhältnis zwischen den Vorteilen aus der Nutzung des Werkes einerseits und der Gegenleistung andererseits. Jedenfalls dann, wenn sich eine Abweichung von ca. 100 % zwischen tatsächlich vereinbarter Vergütung einerseits und andererseits derjenigen Vergütung, wie sie gemäß § 32 Abs. 1 UrhG vereinbart worden wäre, ergibt.

Auch der Lizenznehmer ist gemäß § 32a UrhG verpflichtet, für den Fall eines auffälligen Missverhältnisses im Vergleich zu den bei ihm entstehenden Erträgnissen dem Urheber eine zusätzliche Vergütung zu bezahlen.

Ansprüche auf weitere Beteiligung können nur durch gemeinsame Vergütungsregeln und / oder Tarifverträge geändert werden (§ 32a Abs. 4 UrhG).

Zur Durchsetzung der Ansprüche stehen dem Urheber Auskunftsansprüche, insbesondere ein Anspruch auf jährliche Bekanntgabe des Erfolges (§ 32d UrhG) und auch Ansprüche gegen Lizenznehmer des Vertragspartners über den Erfolg zu (§ 32e UrhG).

4.3 Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)

Gemeinsame Vergütungsregeln sollen Vereinigungen von Urhebern einerseits und Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern andererseits die Möglichkeit einräumen, Absprachen über die Vergütung von Urhebern zu treffen.

Voraussetzung ist, dass diese Vereinigungen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung solcher Vergütungsregeln ermächtigt sind.

Wenn eine Partei Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln fordert und die andere Partei nicht binnen drei Monaten mit den Verhandlungen beginnt, oder die Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr nach ihrer Aufnahme nicht zum Ergebnis gelangt sind, oder eine Partei die Verhandlungen für gescheitert erklärt, findet ein Schlichtungsverfahren statt.

In diesem Verfahren hat die Schlichtungsstelle, die gemäß § 36a UrhG zu bilden ist, den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu unterbreiten. Wird diesem nicht binnen drei Monaten nach Empfang widersprochen, gilt er als angenommen.

IX Verlagsvertrag

Der Verlagsvertrag ist die einzige gesetzlich geregelte Vertragsform im Bereich des Urheberrechts. Die Regelungspunkte, die üblicherweise einer Abrede zwischen Urheber und Nutzer bedürfen, sind im Verlagsgesetz berücksichtigt; daher sollen diese Regeln stellvertretend für andere Vertragsgegenstände hier dargestellt werden.

Soweit keine besonderen vertraglichen Abreden zwischen dem Verleger und dem Verfasser bestehen, kommen die Regelungen des Verlagsgesetzes zur Anwendung.

Grundsätzlich sind alle Regelungen des Verlagsvertrages und des Urheberrechtsgesetzes dispositiv.

1 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Kennzeichnende Rechte und Pflichten eines Verlagsvertrages sind die Verpflichtung des Verlegers zur

- Vervielfältigung und
- Verbreitung

und die Verpflichtung des Verfassers zur

- Ablieferung des Manuskripts und
- Übertragung des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Enthaltung.

Vereinbaren Verleger und Verfasser oder ein anderer Rechtsinhaber diese Pflichten und treffen sie darüber hinaus keine weiteren Vereinbarungen, so liegt ein Verlagsvertrag (§ 1 VerlG) vor.

Auch dann, wenn ein Verleger einem Lizenznehmer das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes einräumt und der Lizenznehmer sich zur Vervielfältigung und Verbreitung ausdrücklich oder ver-

tragsimmanent verpflichtet, sind die Regeln des Verlagsvertrages anwendbar.

2 Pflichten des Verlegers

2.1 Vervielfältigung

2.1.1 Begriff

Der verlagsrechtliche Begriff der Vervielfältigung ist entsprechend dem Bezugskreis des Gesetzes eingeschränkt auf die

grafische Vervielfältigung.

Das Verlagsgesetz bezieht sich nur auf die typische Verlegertätigkeit und damit nicht auf die Vervielfältigung auf irgendeine Art und Weise, sondern auf die typische drucktechnische bzw. grafische Wiedergabe eines Werkes der Literatur oder Tonkunst.

Damit sind Vervielfältigungsstücke diejenigen Werkexemplare, die durch Verleger hergestellt werden, also Bücher, Notenblätter, Fotokopien, eigenhändige Abschriften, aber auch der Drucksatz, die Klischees und Korrekturabzüge, nicht jedoch Videokassetten, Schallplatten, CDs, CD-ROMs u. Ä.

2.1.2 Beginn der Vervielfältigung

Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen,

„sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist“ (§ 15 VerlG).

Das Werk ist vollständig, wenn der eigentliche Text samt den jeweiligen Anmerkungen und Abbildungen (soweit der Autor zur Ablieferung verpflichtet ist) vorliegt.

Die Vollständigkeit eines Werkes setzt hingegen nicht voraus, dass die Titelei, die Inhaltsübersicht, das Sach- und Personenregister u. Ä. vorliegen. Diese können erst dann gefertigt werden, wenn die Seitenzahlen feststehen, also der Umbruch erstellt wurde.

Wenn das Werk in mehreren Abteilungen erscheint, hat der Verleger mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Verfasser eine Abteilung abgeliefert hat.

Beispiele:

- mehrbändige wissenschaftliche Handbücher
- Lexika
- Lieferungswerke.

Da wenige Autoren zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ihre Manuskripte abliefern, ist für den Verleger empfehlenswert, im Vertrag zu ver-

einbaren, dass der Vervielfältigungsbeginn vom Verleger nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist. Aufgrund einer derartigen Vereinbarung kann der Verleger die Planung seiner Kapazität und deren Auslastung im Verlag und entsprechend seinen Bedürfnissen und den abgelieferten Manuskripten anpassen.

Der Verleger hat ohne schuldhaftes Zögern nach Beginn der Vervielfältigung diese zu beenden. Ein schuldhaftes Zögern liegt nicht vor, wenn der Druck durch einen Druckerstreik verhindert wird. Anders dürfte es sein, wenn die Fertigstellung eines anderen Werkes vorgezogen wird.

Aufgrund dieser Verpflichtung kann sich ergeben, dass der Verbreitungsbeginn, also das Erscheinen des Werkes, zu einem für dessen Verkäuflichkeit abträglichen Zeitpunkt erfolgt.

Es empfiehlt sich daher, im Verlagsvertrag den Erscheinungstermin, also den Termin der Beendigung der Vervielfältigung und des Beginns der Verbreitung, in das pflichtgemäße Ermessen des Verlegers zu stellen.

2.1.3 Änderungen

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk grundsätzlich ohne Änderungen zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Der Rechtsinhaber ist in keinem Fall berechtigt, die Urheberbezeichnung zu ändern, wohingegen Änderungen des Werkes und des Titels zulässig sind, soweit der Urheber eine Einwilligung nicht nach Treu und Glauben versagen kann (§ 39 UrhG).

Das Änderungsrecht des Verlegers ist äußerst restriktiv zu gebrauchen. Wenn auch häufig in den Lektoraten und Redaktionen einzelne Titel vollständig neugestaltet, also umgeschrieben, werden, so stellt diese Übung jedenfalls keine für sich allein betrachtet urheberrechtlich zulässige Übung dar. Regelmäßig erhalten die Autoren den Satz zur Korrektur und nach deren Ausführung zur Revision, so dass in diesem Zusammenhang die Änderungen zur Kenntnis genommen werden können und sie diesen im Rahmen der Druckfreigabeerklärung zustimmen können oder nicht.

Es dürfte jedoch zulässig sein, dass in einem Fachbuch für Physik grammatikalische und / oder orthografische Fehler beseitigt werden. Anderes gilt sicherlich bei einem Prosa-Werk oder gar bei einem lyrischen Werk, bei dem möglicherweise gerade mit Hilfe der fehlerhaften Grammatik und / oder Orthografie eine bestimmte Wirkung erzielt werden soll.

Neben den eingeschränkten Änderungen am Werk ist der Verleger nur berechtigt, den Titel insoweit zu ändern, als der Urheber seine Einwilligung nicht wider Treu und Glauben versagen kann. Der Titel eines Werkes ist jedoch das erste und wichtigste Verkaufsargument. Es ist daher üblich, im Verlagsvertrag festzuhalten, dass der dort genannte Titel regelmäßig nur „Arbeitstitel“ ist, der durch den Verleger gegebenenfalls

nach Rücksprache oder mit Zustimmung des Autors geändert werden kann.

2.1.4 Art der Vervielfältigung

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in üblicher und zweckentsprechender Weise zu vervielfältigen und später auch zu verbreiten (§ 14 VerlG).

Liegen keine besonderen Vereinbarungen über die Form und Ausstattung des Werkes vor, so bestimmt der Verleger die Form und die Ausstattung. Pläne, Illustrationen und ähnliche Abbildungen gehören zum Werk und sind nicht Teil der Ausstattung. Wird daher ein Werk mit Abbildungen versehen, so ist die Einwilligung des Autors einzuholen. Es empfiehlt sich daher, gegebenenfalls im Verlagsvertrag bereits festzuhalten, dass der Verleger über die Aufnahme von Abbildungen zu entscheiden hat.

Bestehen keine Umstände, nach denen sich etwas anderes entnehmen ließe, so bezieht sich die Vervielfältigungspflicht auf die Vervielfältigung in Buchform, und zwar unter Berücksichtigung von Zweck und Inhalt des Werkes sowie entsprechender vergleichbarer Werke desselben Verlages.

2.1.5 Anzahl der Vervielfältigungsstücke

Ohne besondere Vereinbarung über die Anzahl der herzustellenden Vervielfältigungsstücke ist der Verleger im Zweifel zur Veranstaltung einer Auflage mit 1.000 Exemplaren berechtigt und verpflichtet (§ 5 VerlG). Er ist verpflichtet, die vereinbarte Auflage zu erstellen und ständig lieferbar zu halten (§ 16 VerlG). Darüber hinaus ist der Verleger berechtigt, über die vereinbarte Auflage hinaus die üblichen Zuschusse Exemplare herzustellen. Dabei handelt es sich um diejenigen Exemplare, die zum Ersatz der beschädigten dienen oder für Archiv-, Rezensions-, Werbe- und ähnliche Maßnahmen sowie für die Pflichtexemplarstellen notwendig sind (§ 6 VerlG).

Schließlich ist der Verleger berechtigt, diejenigen Auflagenteile, die zerstört worden sind, zu ersetzen (§ 7 VerlG).

In Abweichung von diesen Bestimmungen des Verlagsvertrages wird regelmäßig vereinbart, dass über die Höhe der Auflage der Verleger nach seinem pflichtgemäßen Ermessen entscheidet.

Lediglich in denjenigen Fällen eines wissenschaftlichen Verlages oder sonstigen Verlages, bei dem weniger als 1.000 Exemplare gedruckt werden, sollte ausdrücklich im Verlagsvertrag die voraussichtliche Auflagenhöhe festgelegt werden.

2.2 Verbreitung

2.2.1 Begriff

Ebenso wie der verlagsrechtliche Vervielfältigungsbegriff sich von demjenigen des Urheberrechts unterscheidet, unterscheidet sich auch der urheberrechtliche Verbreitungsbegriff (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG) vom Verbreitungsbegriff des Verlagsgesetzes.

Der urheberrechtliche Verbreitungsbegriff umfasst das Verwertungsrecht der Verbreitung an sich mit allen denkbaren Spielformen und Spielarten jeglicher Verbreitung. Demgegenüber beschränkt sich der verlagsrechtliche Verbreitungsbegriff auf das Inverkehrsetzen von drucktechnisch hergestellten Vervielfältigungsstücken.

2.2.2 Art und Weise der Verbreitung

Der Verleger ist verpflichtet, für die zweckentsprechende und übliche Verbreitung Sorge zu tragen (§ 14 VerlG). Hierzu zählen alle Maßnahmen, die zur Verbreitung erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere auch die angemessene Werbung.

Welche Maßnahmen der Verleger zur Verbreitung seines Werkes übernimmt, liegt grundsätzlich in seinem pflichtgemäßen Ermessen, da der Verleger durch die Investition in die Vervielfältigung, also durch die Verauslagung von Druckkosten, das wirtschaftliche Risiko der Verbreitung mitübernommen hat. Es wird also davon ausgegangen, dass der Verleger im Hinblick auf die Übernahme dieses Risikos die aus seiner Sicht bestmöglichen Verbreitungsmittel ohnehin wählen wird.

Zur Verbreitung gehört in erster Linie der Vertrieb über den klassischen Sortimentsbuchhandel. Eine Verpflichtung zum Vertrieb über sogenannte Nebenmärkte ist der Verpflichtung des § 14 VerlG nicht zu entnehmen. Es kann aber dem Wesen und Zweck entsprechen und der üblichen Verbreitung hinzuzurechnen sein, wenn ein Verleger seine Werke im Wesentlichen über Direktvertriebsmaßnahmen, anstelle der Verbreitung über den Sortimentsbuchhandel, abzusetzen versucht.

Stets ist dem Verleger insofern ein sehr weiter Ermessensspielraum zuzuerkennen. Diesen Ermessensspielraum hat er jedoch im Hinblick auf die Art und Weise der zu verbreitenden Werke auszunutzen.

2.2.3 Werbung

Die Verbreitungsverpflichtung beinhaltet auch die Verpflichtung zur Absatzwerbung. Der Verleger ist grundsätzlich berechtigt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen über die Art der Werbung zu entscheiden.

Man wird jedoch davon ausgehen dürfen, dass üblicherweise die Bewerbung des Titels in den buchhändlerischen Medien, wie Börsenblatt des

Deutschen Buchhandels, Buchreport, Buchmarkt u. Ä., ebenso ein Bestandteil der Werbung sein sollte wie eine Berücksichtigung des Werkes in den eigenen Vertriebsunterlagen (Gesamtverzeichnis, Vorschauen, Teilverzeichnisse, Handelsvertreter, Bestellbögen o. Ä.).

Neben dieser Werbung kann der Verleger, muss aber nicht, die Werbung vom Endverbraucher einsetzen (Anzeigen in Tageszeitungen, Hauszeitungen, Plakatwerbung, Displays, Bücherschauen, Buchjournal usw.). Es stellt aber keine Verletzung der Werbeverpflichtung dar, wenn sich ein Verleger ausschließlich auf die Direktwerbung und den Direktversand beschränkt.

2.3 Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtung

2.3.1 Nebenpflicht

Grundsätzlich zählt die Verpflichtung zur Abrechnung und zur Zahlung eines Honorars nicht zu den Hauptpflichten des Verlegers aus dem Verlagsvertrag. Es handelt sich um keine kennzeichnenden Pflichten.

Das Gesetz sagt in § 22 Abs. 1 Satz 1 VerlG, dass der Verleger sich verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Diese Verpflichtung ist an sich selbstverständlich.

Weiter regelt § 22 VerlG, dass eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist sowie ferner, dass die Höhe der Vergütung, sofern sie nicht bestimmt ist, als „angemessene Vergütung in Geld“ als vereinbart anzusehen ist.

Diese Bestimmung ist auch nach Inkrafttreten der Urhebervertragsrechtsreform und des § 32 UrhG seit 01.07.2002 nicht hinfällig geworden. § 32 UrhG enthält nämlich einen Anspruch des Urhebers auf Abschluss einer Vereinbarung über eine angemessene Vergütung. Demgegenüber enthält § 22 VerlG bereits einen selbständigen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Für die Bestimmung der „angemessenen Vergütung“ gemäß § 22 Abs. 2 VerlG kann auf die Regelungsvorstellungen des § 32 UrhG Bezug genommen werden.

2.3.2 Höhe der Vergütung

Auch die Höhe der Vergütung wird man unter Anwendung der Grundsätze des § 32 UrhG bestimmen.

2.3.3 Beispiele für Vergütungsregelungen

2.3.3.1 Erfolgshonorar

Erfolgshonorare sind alle Honorare, die in irgendeiner Form an den Absatz- bzw. Umsatzerfolg oder auch des Gewinns des Verlages geknüpft sind:

- prozentualer Anteil vom Mehrwertsteuerbereinigten Ladenpreis für jedes verkaufte, bezahlte oder nicht remittierte Exemplar,
- prozentualer Anteil am tatsächlichen Umsatz des Verlages mit dem entsprechenden Werk,
- fester EURO-Betrag je Vervielfältigungsstück,
- fester EURO-Betrag je Auflage oder je 1.000 Exemplare,
- Gewinnanteil.

2.3.3.2 Pauschalhonorar

Pauschalhonorare sind Honorare in der Form von einmaligen Zahlungen. Sie werden regelmäßig vereinbart, wenn der Erfolg des Werkes absehbar ist und / oder einer Erfolgsvergütung nicht zumutbare Abrechnungs- und Abwicklungsprobleme gegenüberstehen.

Pauschalhonorare sind denkbar für

- Rechtseinräumungen an sich
- in Abhängigkeit des Umfangs des Werkes (Bogen-, Zeilen-, Seitenhonorar u. Ä.).

2.3.3.3 Vorschuss und Garantie

In vielen Verlags- und Lizenzverträgen werden Vorschusszahlungen bzw. Garantiezahlungen vereinbart.

Über Vorschüsse wird regelmäßig abgerechnet. Endet der Verlagsvertrag und hat der Autor den Vorschuss nicht vollständig „verdient“, so ist der Rest des Vorschusses zurückzuzahlen.

Demgegenüber verbleibt eine Garantiezahlung als Mindestzahlung in jedem Fall beim Autor.

2.3.3.4 Nebenrechtsvergütung

Üblicherweise erwerben Verlage im Rahmen von Verlagsverträgen umfangreiche Nebenrechte. Sie bemühen sich regelmäßig, diese auch zu verwerten. In diesem Zusammenhang wird häufig eine Teilung der Lizenz Erlöse vereinbart. Dabei können die den Lizenz Erlösen direkt zurechenbaren Kosten in Abzug gebracht werden.

2.3.4 Abrechnungsverpflichtung

Für den Fall der Vereinbarung eines Absatzhonorars ist der Verleger zur Abrechnung verpflichtet.

Ist nichts anderes vereinbart, gilt die Verpflichtung jährlich jeweils für das vorangegangene Geschäftsjahr (§ 24 VerlG).

Gemäß § 29 Abs. 2 VerlG ist der Verleger verpflichtet, dem Verfasser auf dessen Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder eine bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Die Abrechnung hat in geordneter und nachvollziehbarer Weise so zu erfolgen, dass der Autor allein mit Hilfe der mathematischen Grundrechenarten das Ergebnis nachvollziehen kann (§§ 259 ff. BGB).

Bestehen hinsichtlich der Sorgfältigkeit der Erstellung der Abrechnung seitens des Autors berechtigte Zweifel, so kann der Autor die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit der Honorarabrechnung durch den Verleger fordern (§§ 260 f. BGB).

Daneben hat der Autor das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und die Abrechnung zu prüfen (§ 24 VerlG).

Häufig wird vorgesehen, dass die Prüfung durch einen Sachverständigen, also einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, erfolgen kann.

2.4 Freixemplare

Der Verfasser hat Anspruch auf ein Freixemplar je 100 Vervielfältigungsstücke, mindestens jedoch fünf und maximal 15 Exemplare. Für den Fall eines Musikverlagsvertrages hat der Komponist Anspruch auf die Anzahl der üblichen Freixemplare. Soweit das Werk ein Sammelwerk ist, dürfen anstelle vollständiger Exemplare Sonderabzüge als Freixemplare geliefert werden (§ 25 VerlG).

Neben dem Anspruch auf Überlassung von Freixemplaren hat der Verfasser Anspruch darauf, weitere Abzüge seines Werkes zu dem niedrigsten Preis, für welchen der Verleger das Werk abgibt, zu erhalten (Vorzugsexemplare gemäß § 26 VerlG).

3 Pflichten des Urhebers

3.1 Rechtseinräumung

Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das sogenannte Verlagsrecht zu verschaffen (§§ 1, 8 VerlG).

Das Verlagsrecht ist das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes in drucktechnischer Form.

Das Verlagsrecht als ausschließliches urheberrechtliches Nutzungsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger. Dies erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (§ 9 VerlG).

Häufig erwerben die Verlage neben dem Verlagsrecht auch weitere urheberrechtliche Nutzungsrechte. In diesem Zusammenhang sind die allgemeinen urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.2 Manuskriptablieferung

Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verlag das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

Der Verfasser muss folglich dem Verleger eine körperliche Festlegung des Werkes, also in der Regel das Manuskript, übergeben. Das Manuskript ist der körperliche Gegenstand, der die geistige Schöpfung des Urhebers in ihrer sinnlich wahrnehmbaren Form festhält.

3.2.1 Wann ist das Manuskript in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand?

Dies ist der Fall, wenn das Manuskript von einem Setzer durchschnittlicher Tüchtigkeit ohne erhebliche Verlangsamung seiner durchschnittlichen Arbeitsweise gesetzt bzw. eingegeben werden kann. Dies setzt damit Leserlichkeit voraus. Heute ist davon auszugehen, dass eine maschinenschriftliche Fassung des Manuskripts mit einzelnen Handkorrekturen abzuliefern ist.

Regelmäßig werden darüber hinaus Datenträger zur Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung übergeben.

Sofern der Verfasser zur Beistellung von Abbildungen, Zeichnungen und Schaubildern verpflichtet ist, müssen diese reproduzierbar sein. Allgemeine Hinweise auf Fundstellen oder bestimmte gewünschte Abbildungen entsprechen jedenfalls nicht der vertraglichen Verpflichtung.

Ist ein bestimmter Umfang des Manuskripts vereinbart, so wird der Verleger geringfügige Abweichungen hinzunehmen haben. Er braucht jedoch nicht Teillieferungen des Manuskripts zu akzeptieren.

3.2.2 Wie muss der Inhalt des Werkes beschaffen sein?

Dies ist allein Sache des Autors. Der Verleger hat kein Beanstandungsrecht hinsichtlich der wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Qualität des Werkes. Er hat sich vielmehr vom Vertragsschluss an über Gegenstand, Inhalt und Gestaltung des Werkes bzw. über die Gestaltungsart und -kraft sowie die Darstellung des Verfassers zu vergewissern. Er ist nicht berechtigt, sich zum „Beurteiler“ des Werkes aufzuwerfen.

Der Verleger braucht jedoch kein anderes als das vertraglich vereinbarte Werk zu akzeptieren.

Haben die Vertragsparteien beispielsweise eine geisteswissenschaftliche Abhandlung vereinbart, so braucht der Verleger keinen futuristischen Roman zu akzeptieren.

Die Gestaltungsfreiheit des Verfassers hat ihre Grenze in den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über Verbreitung jugendgefährdender Schriften sowie etwaiger anderer gesetzlicher Bestimmungen. Daneben ist es begrenzt durch die Rechte Dritte.

Der Verleger ist jedoch berechtigt, Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung eines Werkes zu nehmen, sofern dies vertraglich festgehalten wurde. In diesen Fällen ist der Verleger auch berechtigt, Kritik an der inhaltlichen Gestaltung des Werkes auszuüben und gegebenenfalls die vertragsgemäße Erstellung des Manuskripts durchzusetzen oder vom Verlagsvertrag zurückzutreten (§§ 30, 31 VerlG).

3.2.3 Wann hat der Verfasser abzuliefern?

Der Verfasser bestimmt darüber, wann und ob sein Werk fertig ist und verwertet werden kann (§ 12 UrhG – Veröffentlichungsrecht).

Verlagsvertraglich ist der Verfasser verpflichtet, das vollendete Werk sofort abzuliefern und, sofern das Werk noch nicht hergestellt ist, dieses innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der nach den Verhältnissen und der Arbeitsleistung sowie den anderweitigen Tätigkeiten des Verfassers zu bestimmen ist, das Werk zu erstellen und zu übergeben (§ 11 VerlG).

3.3 Enthaltungspflicht

§ 2 VerlG gibt eine an sich selbstverständliche Regelung wieder. Danach ist der Verfasser verpflichtet, sich einer solchen Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes zu enthalten, die auch einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist. Die gleiche Verpflichtung ergibt sich aus der Übertragung des ausschließlichen Verlagsrechts. Durch die Einräumung des ausschließlichen Rechtes sind alle anderen Personen einschließlich des Urhebers von der entsprechenden Nutzung ausgeschlossen (§ 31 Abs. 3 UrhG).

Fehlt es an einer umfassenden Rechtseinräumung, bestimmt § 2 Abs. 2 VerlG, dass der Verfasser befugt ist zur Vervielfältigung und zur Verbreitung von:

- Übersetzungen
- Dramatisierungen
- Verfilmungen o. Ä.

Ebenso ist der Verfasser berechtigt, nach Ablauf von 20 Jahren das jeweilige Werk im Rahmen einer Gesamtausgabe anderweitig zu publizieren.

Die vertragliche Enthaltungspflicht wird durch ein vertragliches Wettbewerbsverbot sowie eine sich aufgrund von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ergebende Konkurrenzklausel ergänzt und konkretisiert. Danach ist der Autor nicht berechtigt, einem anderen die Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes zu gestatten, das mit dem jeweiligen zunächst anderweitigen im Verlag gegebenen Werk in Konkurrenz zu treten geeignet ist.

Bei vertraglichen Vereinbarungen über Konkurrenzschutzklauseln ist stets zu berücksichtigen, dass die Schöpfungsfreiheit des Autors nicht beeinträchtigt werden soll.

4 Beendigung

Ein Verlagsvertrag kann beendet werden durch Zeitablauf, wenn ein solcher im Vertrag vorgesehen ist, durch ordentliche Kündigung, wenn eine solche im Verlagsvertrag vorgesehen ist, ferner durch Vergriffensein einer Auflage, wenn der Verleger nur zu einer Auflage oder zu einer bestimmten Anzahl von Auflagen bzw. Auflagenhöhe berechtigt ist. Weiter können die Vertragspartner eine Beendigung des Vertragsverhältnisses vereinbaren.

Neben diesen Möglichkeiten sieht das Gesetz mehrere weitere Beendigungsgründe vor.

4.1 Kündigung

Der Verfasser ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Verleger den Beitrag eines Sammelwerkes nicht innerhalb eines Jahres nach dessen Ablieferung veröffentlicht (§ 45 UrhG).

§ 18 VerlG sieht ein Kündigungsrecht für den Verleger vor für den Fall, dass der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, wegfällt. Dieses Kündigungsrecht setzt voraus, dass der spezielle literarische, künstlerische, wissenschaftliche oder sonstige Zweck, der mit der Herausgabe des Werkes verfolgt wird und ohne den die Veröffentlichung unterblieben wäre, nach Vertragsschluss weggefallen ist und das Werk dadurch seine Daseinsberechtigung verliert. An die Voraussetzung des Wegfalls des Zwecks sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen. Allein die verminderten Verkaufschancen reichen hierfür nicht aus.

Im Falle der Kündigung verbleibt dem Verfasser jedoch der Honoraranspruch.

Daneben können Verleger und Autor stets, also auch ohne besondere Erwähnungen, zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sein, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt (§ 314 BGB).

Ein wichtiger Grund muss so beschaffen sein, dass die Grundlage des gegenseitigen Vertrauens zerstört ist und die Voraussetzung des Verlagsvertrages unter diesen Umständen dem Kündigenden nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Gründe müssen sich dabei auf ein Verhalten, das in der Person oder dem Risikobereich des anderen Teils liegt, stützen.

Die Rechtsprechung stellt an das Vorliegen derartiger wichtiger Gründe sehr hohe Anforderungen. So ist allein die unregelmäßige Bezahlung des Honorars kein wichtiger Grund, da der Autor ein Bucheinsichtsrecht hat und gegebenenfalls seinen Honoraranspruch klageweise durchführen könnte. Hingegen ist die endgültige und ernsthafte Weigerung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, einschließlich der Pflichten der Honorarzahlung des Verlegers, als wichtiger Grund anzusehen. Ebenso verhält es sich mit schwerwiegenden Beleidigungen oder Verletzungen des Persönlichkeitsrechts einschließlich des Urheberpersönlichkeitsrechts.

Das Kündigungsrecht ist stets innerhalb einer angemessenen Frist auszuüben. Wartet nämlich der zur Kündigung Berechtigte zu lange nach Bekanntwerden der Kündigungsgründe, so kann aus seinem Verhalten möglicherweise geschlossen werden, dass er das Verhalten des Vertragspartners nicht als eine völlige Zerstörung der Vertrauensgrundlage ansieht.

4.2 Rücktritt

Im Gegensatz zur Kündigung, bei der das Vertragsverhältnis mit Zugang der Kündigungserklärung zu dem Kündigungszeitpunkt erlischt, führt der Rücktritt zum rückwirkenden Erlöschen des Vertrages, so dass beide Vertragspartner die empfangenen Leistungen an den anderen herauszugeben haben.

Der Verleger ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Werk verspätet abgeliefert wurde oder wenn es von vertragswidriger Beschaffenheit ist (§§ 30, 31 VerlG). Gemeinsame Voraussetzung dieser Rücktrittsrechte ist die Nichterfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen durch den Verfasser, weiterhin ist Voraussetzung für die Ausübung des Rücktrittsrechts die Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Verpflichtung, verbunden mit der Ankündigung, dass bei fruchtlosem Fristablauf eine weitere Leistung abgelehnt wird.

Der Verfasser kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verleger für die Veranstaltung mehrerer Auflagen das Recht innehat, eine Auflage ausverkauft ist und der Verleger das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage nicht binnen einer angemessenen Frist, die vom Verfasser zu setzen ist, ausübt (§ 17 VerlG).

Ebenso ist der Verfasser berechtigt, vom Verlagsvertrag nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung zurückzutreten, wenn der Verleger

nicht vertragsgemäß (§ 14 VerlG) vervielfältigt und verbreitet (§ 32 UrhG).

Weiterhin ist der Verfasser berechtigt, das dem Verleger übertragene Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung oder nur dessen Ausschließlichkeit zurückzurufen, wenn der Verleger das Recht trotz angemessener Nachfrist in unzureichender Art ausübt (§ 41 UrhG). Schließlich kann der Verfasser vom Verlagsvertrag zurücktreten, wenn sich seine Überzeugungen gewandelt haben, in diesem Fall hat der Verleger jedoch Anspruch auf Entschädigung (§ 42 UrhG).

4.3 Untergang

Schließlich endet das Verlagsvertragsverhältnis, wenn das Werk nach Ablieferung an den Verleger durch Zufall vernichtet wurde und der Verfasser unter den in § 33 Abs. 2 VerlG genannten Umständen nicht bereit ist, ein ihm im Wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern. Ebenso endet das Verlagsvertragsverhältnis, wenn der Verfasser vor der Vollendung des Werkes stirbt und hinsichtlich eines möglicherweise bereits abgelieferten Teiles des Werkes der Verleger nicht das Festhalten am Verlagsvertrag erklärt.

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren

